

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküchler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Süßkolladen- u. Kakesindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2.

Offizielles Organ der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands (Stk Dresden), Lillengasse Nr. 12.

Inserionspreis pro dreizeiliger Pettizelle 50 Pfg., für die Zeilenstellen 30 Pfg.

Indifferentismus und Egoismus.

Einer der stärksten Feinde des menschlichen Fortschritts und damit auch der modernen Gewerkschaftsbewegung ist der Indifferentismus. Er bedeutet die Teilnahmslosigkeit an allen politischen und wirtschaftlichen Geschehnissen, jene immanente Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit, die sich nicht nur diesen Dingen, sondern auch dem besseren Wohlergehen des eigenen Ichs gegenüber äußert. Und in letzterem Falle nicht etwa in gutem Sinne. Nichts von jener Selbstlosigkeit, die unter Hintanhaltung des eigenen persönlichen Wohles ihre edle Tätigkeit dem Wohlergehen des Ganzen opfert, sondern ein trüges, stumpfes Dahindämmern des menschlichen Geistes, dem das Wohl anderer vollkommen gleichgültig erscheint und der sich nicht einmal dazu aufzuraffen vermag, etwas zur Hebung der eigenen Lebenslage zu unternehmen.

Und der würdige Bruder des Indifferentismus ist der Egoismus. Im Charakter anders geartet, läuft sein Ziel dennoch fast auf dasselbe hinaus, auch er ist gleich dem Indifferentismus ein Feind des Gesamtwohls, seine oft rastlose Tätigkeit bewegt sich nur in dem Geleise der Besserstellung des eigenen Ichs und der persönlichen Gewinnsucht.

Diese verächtliche Selbstsucht beherrscht unser ganzes öffentliches Leben. Sie beherrscht die Parlamente, in denen sie sich unter den verschiedensten politischen Titeln breit macht und unter dem Deckmantel der Phrase die eigene persönliche Bereicherung durchzusetzen sucht. In hohen „patriotischen“ Tönen ergehen sich dort Schlot- und Schweineinteressenten für das „Gemeinwohl“ und setzen zur „Stärkung des Vaterlandes“ Steuern, Zölle und Liebesgaben durch, die die eigenen Taschen füllen und die breiten Volksmassen zum Darben und Hungern verurteilen. Ein Egoismus, der um so widerlicher wirkt, weil er bemüht ist, seine abstoßende Gestalt in die toga der Sorge um das Allgemeinwohl, des „Patriotismus“, der „Opferfreudigkeit für das Vaterland“ zu hüllen. Und doch steckt hinter all dem löhrenden Wortgeflügel nichts anderes, als schöne Gewinnsucht, das persönliche Interesse am Fleisch- und Brotmacker, der den Besitzenden noch vollere Taschen und dem Proletariat noch hohlere Wangen bringt, oder das lebhafteste Interesse der Panzerplatten- und Kanonenpatrioten, die gern bereit sind, um des schönen, persönlichen Gewinnes halber Fetatomben von Proletariatsblut auf den „ruhmvollen Schlachtfeldern der tapferen Armee“ zu opfern. . . .

Und wie im Parlament, so im gewöhnlichen öffentlichen Leben. Ueberall sind die Wucherer der menschlichen Bedürfnisse am Werke, um ihrer unersättlichen Selbstsucht zu frönen. Durch machtvolle Syndikate verteuert man dem Volke das Holz und die Kohlen. Was schert es die Macher dieser Preispolitik, wenn im kalten Winter die breiten Volksmassen frieren müssen! Man schraubt die Mieten in die Höhe. Was kümmern die Hausmagnaten die Proletarier, die nur noch in ekelnden, stinkenden Mietslöchern ihr Dasein fristen und in solchen Pesthöhlen frühzeitiges Siechtum und einen vorzeitigen Tod holen!

So feiert der Egoismus im kapitalistischen Zeitalter wahre Orgien. Wohl war er schon in früheren Zeiten vorhanden und bestimmte die Handlungen herrsch- und selbstsüchtiger Naturen, nie aber trat er in solcher Ausbildung und in solcher abschreckenden Gestalt wie heute zutage! Wahrlich, die Arbeiterschaft hat alle Ursache, durch festen Zusammenschluß in der Organisation sich seiner vielen Feinde, deren Haupttriebfeder in ihrem gesamten Tun und Handeln nur trasser, das Allgemeinwohl mit Füßen tretender Egoismus ist, zu erwehren!

Doch ist der böse Egoismus nicht auch in der Arbeiterschaft vorhanden? Es wäre Torheit, das ab-

zuleugnen. Sehen wir nicht tagtäglich, daß viele Arbeiter sich von der so notwendigen Organisation nur deshalb fernhalten, weil sie von Egoismus erfüllt sind und glauben, einen persönlichen Schaden zu erleiden, wenn sie ihren Beitritt zur Gewerkschaft vollziehen?

Wie oft hört man nicht noch das geflügelte Wort von der „Lebensstellung“ der Arbeiter! Immer noch wiegen sich viele Arbeiter in dem eitlem Wahne, sich eine sichere Arbeitsstelle erhalten zu können, wenn sie sich nur nicht ihrer gewerkschaftlichen Organisation anschließen. Sie wissen, der Arbeitgeber ist auf diese Organisationen nicht gut zu sprechen, weil sie seinen Profit, sein Eigeninteresse bedrohen. Deshalb glaubt sich solch ein proletarischer Egoist in der hohen Gunst seines „Brotherrn“ festzusetzen, wenn er seiner Gewerkschaft fernbleibt. Er mag es schließlich durch diese Liebedienerei auch fertig bekommen, seine Arbeitsstelle etwas länger zu behaupten. Aber oft wird solchen Leuten, die stets im Leben um des eigenen Kleinlichen Vorteils willen sich ducken und nicht mutten, dann in späteren Jahren ein bitterer Lohn zuteil: sie fliegen, weil zu alt und vorzeitig abgebraucht, aufs Straßengpflaster, stehen dann ohne den Schutz und die Hilfe der gewerkschaftlichen Organisation da, und haben nun Mühe, ein verlorenes Leben zu betrauern. Dann kommt die Einsicht und die bittere Reue. Oft zu spät. . . .

Dann jene Egoisten unter der Arbeiterschaft, die in „weiser Voraussicht“ glauben, den Verbandsbeitrag „sparen“ zu können, wenn sie der Organisation fernbleiben. Ihre selbstsüchtige Berechnung geht dahin, daß die andern schon arbeiten und kämpfen und ihnen dann auch das bessere Bett mitmachen werden. Der durch Dummheit gemilderte, aber dennoch traffe Egoismus! Diese geistig beschränkten Menschen werden gar nicht gewahr, daß viel Besseres und Vollkommeneres erreicht werden könnte, wenn alle organisiert wären und damit eine weit größere Macht in die Waagschale werfen könnten! Aber auch ihnen kommt später oft die bessere Erkenntnis. . . .

Und jene, die sich absolut um gar nichts kümmern, bei denen sich Egoismus und Indifferentismus in halber Eintracht paaren! Sie kümmern sich um nichts, leben ihr eigenes kümmerliches Leben, suchen sich von der Mitwelt hermetisch abzuschließen, und ihr ganzer Genuß ist die kleine Spartruhe, in der sie ihre abgedarbt und erraderten Groschen sorglich aufbewahren. Ihre trügerische Hoffnung ist, auf diesen spärlichen Vorbeeren später einmal behaglich auszuruhen. Ach, es wird nie soviel, und eines frühzeitigen Tages holt Gebatter Tod die ausgemühten Gebeine des genügsamen Proleten. . . .

Der Egoismus der besitzenden Klassen ist erstarrt. Er eröffnet die Perspektive, auf Kosten der Allgemeinheit noch reicher zu werden und zu großer Verühmtheit emporzukletteren. Der Egoismus der Armen aber ist unnatürlich. Er ist eine trügerische fata Morgana und findet seine Erklärung nur in der geistigen Beschränktheit, die diesen falsch angewandten Egoismus züchtet! Werft diese Schladen von euch und werdet frei, aufrechte und kämpfende Menschen, dann leistet ihr für das Wohl eurer Klasse etwas und steht in Not und Gefahr nicht vereinzelt da!

Die größten Feinde der Gewerkschaft sind Indifferentismus und Egoismus. Und wir stehen hier in der Bekämpfung dieser häßlichen, menschlichen Eigenschaften vor einer schweren Aufgabe. Menschlicher Fortschritt und feste Aufklärungsarbeit werden aber auch diese Aufgabe lösen. Millionen von Arbeitern und Arbeiterinnen haben diese unnatürlichen Schladen bereits abgestreift, stehen in ihrer Gewerkschaft in Reih und Glied, kämpfen für das Wohlergehen des gesamten Proletariats und damit auch für das eigene. Der Solidaritätsgedanke mar-

schert und überwindet den Indifferentismus mehr und mehr. Und wenn die Erkenntnis sich immer stärker Bahn bricht, daß nicht der eigene persönliche Vorteil, sondern nur der allgemeine Fortschritt die Arbeiterschaft weiterbringen kann, dann hat auch die Stunde des Egoismus geschlagen. An seine Stelle tritt dann die Selbstlosigkeit, die schöne Ueberwinderin der Selbstsucht. Sie hat schon manche herrliche Triumphe der Menschheit gefeiert. Sie wird auch das Proletariat in ihrem großen Emanzipationskampfe zum Siege führen!

Aus dem gewerblichen Recht.

Dem deutschen Reichstage sind schon mehrfach Anträge der sozialdemokratischen Abgeordneten dahingehend unterbreitet worden, der Reichstag möge beschließen: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldigt einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die tägliche regelmäßige Arbeitszeit für alle im Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis im Industrie-, Handels- und Verkehrsweisen beschäftigten Personen unter Festsetzung angemessener Uebergangsvorschriften auf längstens acht Stunden festgesetzt und der Sonntabend nachmittags freigegeben wird. In Betrieben mit ununterbrochener Arbeitszeit sowie in unterirdischen Betrieben soll eine tägliche regelmäßige Arbeitszeit von längstens acht Stunden und in unterirdischen Betrieben, in welchen die Temperatur 28 Grad Celsius übersteigt, von längstens sechs Stunden zugelassen werden.“ Daß solche Anträge bei der bisherigen Zusammensetzung des Reichstages in demselben keine Annahme fanden, war leider nur ganz selbstverständlich. So treffen wir denn den Achtstundentag im Auslande weit eher an als in Deutschland. Während z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika für alle Staatsbetriebe und alle Privatbetriebe, die für den Staat arbeiten, der Achtstundentag gesetzlich eingeführt ist, in Großbritannien ebenfalls in den Staatswerken, haben sich in Deutschland nur wenige Unternehmer gefunden, die zur Einführung des Achtstundentages geschritten sind. U. a. ist hier das bekannte Carl-Zeiß-Institut in Jena zu nennen, ebenso alle Druckereien, in denen sozialdemokratische Zeitungen gedruckt werden. Im übrigen bestimmt sich die tägliche Arbeitszeit in erster Linie nach der darüber ausdrücklich oder stillschweigend getroffenen Vereinbarung. Fehlt es an einer solchen, so richtet sich der Beginn und das Ende der Arbeitszeit nach den allgemeinen Vertragsregeln des § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher lautet: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“ Da diese Bestimmung sehr beherrschbar ist, kann den Arbeitern nur dringend geraten werden, sofort beim Engagement Klarheit über die Dauer der Arbeitszeit, ebenso über die Lohnhöhe usw. zu schaffen.

Einen allgemeinen Maximalarbeitsstag sieht die Gewerbeordnung nur für die jugendlichen Arbeiter und für die Arbeiterinnen vor. Dann kann — aber nicht muß — der Bundesrat nach den sogenannten sanitären Maximalarbeitsstag in Gewerben einführen, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom Jahre 1896 beträgt bekanntlich die Arbeitszeit der Gehilfen in Bäckereien und Konditoreien zwölf Stunden, für Lehrlinge im ersten Jahre zehn, im zweiten Jahre elf Stunden. Hier ist also die Arbeitszeit noch recht lange ausgedehnt, ebenso bei den in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Gehilfen und Lehrlingen, den in Getreidemühlen und offenen Verkaufsstellen Beschäftigten, für die entsprechende Ruhezeiten nach Schluß der Arbeitszeit vorgeschrieben sind. Der Unternehmer muß Vorkehrungen treffen, daß die Arbeit seiner Angestellten während der Ruhepausen unterbleibt. Der Arbeiter darf sich die gesetzlich gewährleisteten Ruhepausen aber erst dann selbst nehmen, wenn sie ihm nicht rechtzeitig gewährt worden sind. Kinder unter zwölf Jahren dürfen nur in Betrieben, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, überhaupt nicht, Kinder über 13 Jahre nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von sechs Stunden, die der jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren nicht länger als zehn Stunden täglich überschreiten. Arbeiterinnen dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich,

an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage acht Stunden beschäftigt werden. Zwischen der Arbeitszeit sind entsprechende GSpausen vorgeschrieben, deren Dauer sich nach dem Alter richtet; bei den Arbeiterinnen kommt für die Mittagspause noch in Betracht, ob sie ein Hauswesen zu besorgen haben. Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verfloßen sind.

Was nun die Sonn- und Feiertagsarbeit anbetrifft, so können die Gewerbetreibenden die Arbeiter und Arbeiterinnen zum Arbeiten an diesen Tagen nicht verpflichten. Nur für das Handelsgewerbe sind einzelne Stunden freigegeben. Auf Arbeiten, welche in Notfällen und im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe keine Anwendung. Wegen Sonntagsarbeit macht sich nicht allein der Unternehmer, sondern auch der dabei betroffene Arbeiter strafbar. In einem Falle hat sogar das Gewerbegericht Offenbach die Klage eines Photographengehilfen abgewiesen, der Bezahlung für verbotene Sonntagsarbeit verlangte. Das Gericht urteilte u. a. wie folgt: „Es geht nicht an und könnte nur zu einer Vermehrung der Uebertretungen führen, wenn man dem Arbeiter, mit dessen Beihilfe die Uebertretung zustande gekommen ist, einen klagenbaren Anspruch auf Vergütung für die innerhalb der freien Zeit geleistete Arbeit zuerkennen wollte.“ — Das Gewerbegericht Stettin verurteilte einen Unternehmer, der einen Arbeiter wegen verbotener Sonntagsarbeit ohne Kündigung entlassen hatte, zu der geforderten Lohnentschädigung. — Das Gewerbegericht Halle a. d. S. hielt dagegen die Entlassung eines Konditors für berechtigt, der sich geweigert hatte, an einem der zur Arbeit freigegebenen Sonntage während der Weihnachtszeit zu arbeiten. — Darüber, ob für gesetzliche Feiertage ein Lohnabzug zulässig ist, geht die Rechtsprechung auseinander. Das Gewerbegericht Berlin hat bereits Arbeiter, die im Wochenlohn standen, mit Klagen auf Bezahlung der in die Woche fallenden Feiertage abgewiesen, die Gewerbegerichte Offenbach und Charlottenburg dagegen haben der Klage stattgegeben. Das Gewerbegericht Berlin stützt die Abweisung u. a. mit auf Schenkel, Kommentar zur Gewerbeordnung, in welchem es an einer Stelle heißt: „Ergibt sich die Unmöglichkeit der Leistung aus einem zufälligen Umstande, der weder in einem noch andern Teile seinen Sitz hat, z. B. daraus, daß die betreffende Art von Dienstleistungen (Nachtarbeit, Arbeit von Frauen und Kindern) gesetzlich verboten wird, so hat der Arbeiter niemals Anspruch auf die Gegenleistung (vergleiche Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen vom 7. Dezember 1880). Das Gewerbegericht Offenbach ging bei der Verurteilung des Unternehmers davon aus, daß, wenn er die Feiertage nicht hätte bezahlen wollen, dies beim Engagement oder durch die Arbeitsordnung klar zum Ausdruck hätte bringen müssen. Das Gewerbegericht Charlottenburg verweist auf Brenner, Der gewerbliche Arbeitsvertrag, S. 49, wonach der Lohn für die gesetzlichen arbeitsfreien Feiertage zu zahlen sei. — Für jüdische Feiertage (Neujahrs- und Veröhnungsfest) ist natürlich nach einer Entscheidung des Berliner Gewerbegerichts der Lohn zu zahlen.

Darüber, ob nun für geleistete Ueberstunden Bezahlung verlangt werden kann, herrscht auch noch Unklarheit. Zunächst ist daran festzuhalten, daß, wenn die Dauer der täglichen Arbeitszeit begrenzt und der Lohn nach Stunden, Tagen oder Wochen berechnet wird, zweifellos die über die Arbeitszeit hinaus geleisteten Ueberstunden besonders zu vergüten sind. Werden jedoch Ueberstunden längere Zeit hindurch geleistet, ohne dafür Bezahlung zu verlangen, dann kann sehr leicht aus dem Schweigen des Arbeiters gefolgert werden, daß er mit der Leistung der Ueberstunden ohne Bezahlung einverstanden war. Dasselbe würde für die Bezahlung der Feiertage zutreffen. Nach einer Entscheidung des Magdeburger Gewerbegerichts kann der Arbeiter für die über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit (Ueberstunden) eine angemessene besondere Vergütung verlangen. — Nach zwei Entscheidungen des Berliner Gewerbegerichts kann dagegen der gegen Wochenlohn ohne Festsetzung der Arbeitszeit angestellte Arbeiter für Ueberstunden keine besondere Vergütung verlangen. — Wenn man vorher schon Ueberstunden geleistet hat, soll man nach einer Entscheidung des Duisburger Gewerbegerichts nicht berechtigt sein, plötzlich jede Ueberstunde zu verweigern. In solchen Fällen müsse dem Unternehmer erklärt werden, daß nach Ablauf der Kündigungszeit — 14 Tage — keine Ueberstunden mehr gemacht würden. — Viel zu weit dürfte eine Entscheidung des Hamburger Gewerbegerichts gehen, wonach der Arbeiter zur Verrichtung von Ueberstunden ohne weiteres verpflichtet sei. Im vorliegenden Streitfall kam ein Abbruchbetrieb in Betracht. — Ganz entgegengekehrt entschied wieder das Bremer Gewerbegericht, und zwar, daß der Unternehmer über die tägliche Arbeitszeit hinaus die Ausführung von Arbeit nicht verlangen könne.

Bei dieser schwankenden Rechtsprechung ist es Pflicht der Arbeiter, beim Abschluß des Arbeitsvertrages sofort über die Lohnhöhe, Dauer der Arbeitszeit, Bezahlung der Ueberstunden, eventuell Sonntagsarbeit usw. Klarheit zu schaffen, sofern diese Fragen nicht schon durch für das betreffende Gewerbe abgeschlossene Tarifverträge geregelt sind. Die Gewerkschaften sind ja nun unausgesetzt bemüht, die Arbeitsverhältnisse günstiger zu gestalten. Wie die Erfahrung gelehrt, wehren sich die Unternehmer am meisten mit gegen die Verkürzung der Arbeitszeit. Deshalb sind hier gesetzliche Maßnahmen zu verlangen. Mitteln wir somit die Arbeiter allerorts auf, sich auch politisch zu betätigen, damit bei den bevorstehenden Reichstagswahlen nur solche Abgeordnete gewählt werden, die für Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechts sowie für eine erweiterte Arbeiterschutzgesetzgebung eintreten. Die Arbeiter müssen alles daran setzen, die Gesetzgebung nach dieser Richtung vorwärts zu drängen. Dies kann aber nur mit Hilfe der sozialdemokratischen Partei geschehen.

Das Wahlrecht zum Reichstage.

Wählen kann jeder Deutsche, der am 12. Januar 1912 25 Jahre alt ist, und wenn sein Name in der Wählerliste steht. Wer sich also sein Wahlrecht sichern will, muß sich unbedingt davon überzeugen, ob letzteres der Fall ist. Die Wählerlisten werden gegenwärtig ausgelegt und müssen mindestens acht Tage öffentlich ausliegen. Es ist jeder Wähler berechtigt, diese Listen einzusehen, und wenn sein Name fehlt, verpflichtet, die Eintragung zu fordern! Laut Wahlreglement muß aber ein solcher Antrag innerhalb acht Tagen nach Beginn der Auslegung der Listen beim Gemeindevorstand mündlich zu Protokoll gegeben oder schriftlich gestellt werden. Man stelle also den Antrag sofort! Jeder Wähler muß dort eingetragen werden, wo er zur Zeit der Aufstellung der Wählerlisten wohnte. Die Beweismittel hat der Antragsteller beizubringen. Die Zugehörigkeit zu einem andern Bundesstaate hat auf die Wahlberechtigung keinen Einfluß.

Von der Berechtigung zum Wählen sind nach § 3 des Wahlgesetzes ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2. Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Konkurs- oder Fallitverfahrens;
3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindefonds beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Vielfach besteht die irriige Meinung, daß § 3 Ziffer 3 noch in demselben Umfange Geltung habe, wie bei der letzten Wahl. Das ist irrig! Laut Gesetz vom 15. März 1909 ist als Armenunterstützung nicht mehr anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. die Unterstütlungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
4. sonstige Unterstütlungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind;
5. Unterstütlungen, die erstattet sind.

Sobald ein Wähler eine Unterstütlung, die er im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten hat, bis zur Auslegung der Wählerliste zurückzahlt, behält er sein Wahlrecht auf jeden Fall! In Zweifelsfällen setze man sich sofort mit den Vertrauensleuten der Partei oder der Gewerkschaft in Verbindung!

Das Wahlrecht ist das höchste Recht des Staatsbürgers, und für den denkenden

Arbeiter bedeutet Wahlrecht

:: **Wahlpflicht!** ::

Strittige Betriebsunfälle.

Die alljährlich erscheinenden Berichte der Arbeitersekretariate behandeln durchgängig das Kapitel Arbeiterverficherung am ausführlichsten. Namentlich bei der Unfallversicherung zeigt es sich, welche einen schweren Kampf die Verletzten vielfach zur Erlangung einer Rente zu führen haben. Nicht jeder Unfall, sondern nur die „Betriebsunfälle“ werden entschädigt. Voraussetzung für die Gewährung einer Rente ist danach einmal, daß der Betroffene, sei es durch äußere Verletzung, sei es durch organische Erkrankung, eine Schädigung seiner körperlichen oder geistigen Gesundheit — Körperverletzung oder Tod — erleidet, und sodann, daß diese Schädigung auf ein plötzliches, d. h. in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis zurückzuführen ist, welches in seinen — möglicherweise erst allmählich hervortretenden — Folgen den Tod oder die Körperverletzung verursacht. Der Unfall muß sich also „im“ oder „beim“ Betriebe ereignet haben. Die Voraussetzungen für den Begriffs „Betriebsunfall“ werden seitens der Berufsgenossenschaften häufig bestritten, wie nachstehende Fälle wiederum beweisen.

Eine Körperverletzung, welche einem Arbeiter von einem Mitarbeiter vorsätzlich zugefügt wurde, als Betriebsunfall anerkannt. Nach dem Münchner Bericht wurde ein Chauffeur von einem seiner Kollegen nach vorausgegangenem Wortwechsel mit einem Montierereisen am Kopfe erheblich verletzt. Von der Strafkammer des Landgerichts München erhielt der Täter dafür eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren drei Monaten. Der Anspruch des Verletzten auf eine Unfallrente wurde zurückgewiesen, weil der Unfall sich nicht bei einer Tätigkeit ereignet habe, welche im Interesse des Betriebes ausgeführt worden sei. Das Schiedsgericht verurteilte auf eingereichte Berufung die Berufsgenossenschaft zur Zahlung einer Rente. In der Begründung des Urteils wurde ausgeführt, daß sich Körperverletzungen, welche einem Arbeiter von einem Mitarbeiter vorsätzlich beigebracht werden, nicht schon deshalb als Betriebsunfälle darstellen, weil sie zur Zeit und am Orte des Betriebes sich ereignen, und zwar selbst dann nicht, wenn die Verletzung mittels eines dem Betriebe dienenden Werkzeuges erfolgt. Eine vorsätzliche Körperverletzung, welche ein Arbeiter dem andern bei Gelegenheit von Zwistigkeiten und Tätlichkeiten auf der Betriebsstätte oder bei der Arbeit zufügt, hat aber dann als Betriebsunfall zu gelten, wenn sie mit dem Betriebe in erkennbarem ursächlichen Zusammenhange derart steht, daß sowohl die Veranlassung dazu wesentlich in dem Betriebe beruht, als auch die verletzende Handlung selbst sich noch als Ausfluß der Betriebsgefahr darstellt. Nach Würdigung der gesamten Verhältnisse kommt das Urteil dann zu dem Schluß, daß der Verletzte durch die Art des Betriebes genötigt war, mit dem ihm aus Anlaß seiner Betriebstätigkeit auffällig und feindselig gesinnt gewordenen andern Chauffeur häufig in Verbindung zu kommen. Somit war er fortwährend, mindestens aber zur Zeit des Unfalles, einer aus den eigentümlichen Verhältnissen des Elektromobilbetriebes entspringenden Gefahr, von dem Mitarbeiter mißhandelt zu werden, also einer Betriebsgefahr, ausgesetzt und durch eine solche zu Schaden gekommen.

Die Verletzung eines Tischlers, die er sich durch Abspringen von einem Straßenbahnwagen zuzog, ist nach dem Münchner Bericht ebenfalls als Betriebsunfall anerkannt. Ein Tischler wollte mit einem Vertafelungsstück einen Straßenbahnwagen besteigen, mußte aber, da er keinen Platz mehr bekam, von dem inzwischen angefahrenen Wagen abspringen, wobei er zu Fall kam und sich am rechten Ellbogen und an der rechten Kniekehle verletzte. Die Berufsgenossenschaft lehnte den Entschädigungsanspruch ab, weil nicht jeder Unfall, der einen Versicherten bei Gelegenheit einer Verrichtung für den Betrieb betreffe, ohne weiteres sich schon als Betriebsunfall darstelle. Solche Unfälle, welche an der betreffenden Stelle zur betreffenden Zeit auch jeder andere nicht im Betriebe Beschäftigte erleiden könne, seien keine Betriebsunfälle und zu diesen gehöre auch der vorliegende. Auf eingereichte Berufung wurde die Berufsgenossenschaft auch hier zur Rentenzahlung verurteilt. Aus der Begründung sei u. a. folgendes hervorgehoben: „Die in Betracht kommende Tätigkeit des Genannten muß nach den Umständen des Falles, da es sich dabei, wie festgestellt, um das Verbringen von Vertafelungsstücken von der Betriebsstätte zu einem Arbeitsplatz handelte, als eine auf den Betrieb gerichtete und im Betriebsinteresse ausgeführte angesehen werden. Auch die Benutzung der Straßenbahn war unzweifelhaft, auch abgesehen von der Behauptung des Klägers, daß er zu deren Benutzung speziellen Auftrag hatte, als im Betriebsinteresse gelegen anzuerkennen und deshalb eine Unterbrechung des Zusammenhangs zwischen Unfall und Betrieb als ausgeschlossen zu erachten.“

Blutblase — Betriebsunfall! Folgen! Nach dem Braunschweiger Bericht war ein Arbeiter beim Hacken beschäftigt und hatte dabei infolge Fehlschlages mit der Hacke auf einen Stein geschlagen. Durch diesen plötzlichen starken Druck des Hackenstiemes, infolge Abprallens der Hacke, zeigte sich eine Aufjagung der rechten inneren Handfläche (Ring- und Mittelfingerringe), wodurch eine Blutblase sich entwickelte. Dieses teilte der in Betracht kommende Arbeiter seinem Mitarbeiter sofort mit und zeigte diesem auch die später entstandene Blutblase. Infolge bestiger Schmerzen am Ringfinger begab sich der Verletzte — jedoch erst nach vier Tagen — zum Arzt, welcher Schnenscheidenenerweiterung infolge Infektion feststellte und schneiden mußte. Nach abgeschlossenem Heilverfahren blieb der rechte Ringfinger krumm und steif. Ansprüche auf Unfallrente wurden von der Berufsgenossenschaft mit der Begründung zurückgewiesen, daß das Leiden nach und nach durch den Druck des Hackenstiemes auf den Ringfinger der rechten Hand im Laufe längerer Zeit entstanden sei und ein Unfall nur eine einmalige plötzliche Körperverletzung im Betriebe darstelle, welches hier nicht zu konstatieren sei usw. Auf eingereichte Berufung sprach das Schiedsgericht dem Verletzten eine Unfallrente mit folgender Begründung zu: „... Kläger hat sich die Blutblase, welche

als Ausgangspunkt der späteren Entzündung der rechten Hand anzusehen ist, durch einen außergewöhnlich heftigen Prallschlag mit der bei seiner Arbeit benutzten Gabel gegen dieselbe führende Hand zugezogen. Ist dies aber zutreffend, die Blase also durch den Schlag plötzlich und nicht infolge der betriebsüblichen, bereits längere Zeit hindurch ausgeführten Arbeit allmählich entstanden, so hat auch die Bellagte für die Folgen der sich an den Unfall anschließenden Entzündung der Hand aufzukommen. . . . Dieser Fall zeigt uns, wie notwendig es ist, daß die Arbeiter selbst die kleinsten Verletzungen, die sie bei der Arbeit erleiden, ihren Mitarbeitern sofort mitteilen und zeigen, damit im Prozedereverfahren die nötigen Zeugen vorhanden sind.

Künstliches Gebiß — Einbuße an Erwerbsfähigkeit. Nach dem Bielefelder Bericht erlitt ein Zuschläger dadurch einen Unfall, daß ihm beim Hochwinden von Gasbehälterplatten die Kette gegen den Mund schlug und diesen verletzte. Die Verletzung hatte den Verlust einiger Schneidezähne zur Folge. Dem Verletzten wurde nach beendetem Heilverfahren von der Berufsgenossenschaft ein künstliches Gebiß geliefert, die Gewährung einer Unfallrente wurde jedoch abgelehnt, da Verletzter durch den Verlust der Zähne nicht in nennenswerter Weise in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt werde. Im vorliegenden Falle wurde das Vorliegen eines Betriebsunfalles nicht bestritten, dafür aber das Vorliegen einer Schädigung bei der Arbeit. Nun wird jeder zugeben müssen, daß man sich an ein künstliches Gebiß erst gewöhnen muß und man im Anfang damit nicht so beissen kann wie mit natürlichen Zähnen. Dadurch kann leicht eine Verdauungsstörung eintreten, wodurch wiederum Magenbeschwerden entstehen können, welche die Arbeitsfähigkeit herabmindern. Es kam noch hinzu, daß der Verletzte sich eine Zeitlang infolge Schrumpfung der Kiefer ohne Gebiß helfen mußte. Mit Rücksicht hierauf und in Erwägung, daß man sich an den Gebrauch eines künstlichen Gebisses erst gewöhnen müsse, sprach das Schiedsgericht dem Verletzten auf eingereichte Berufung eine Rente von 10 pSt. für diese Zeit zu.

Nach der Reichsversicherungsordnung ist der Begriff „Betriebsunfall“ nicht erweitert worden. Die Folge davon ist, daß die Zahl der „strittigen“ Unfälle sich nicht verringern wird. Mögen deshalb die angeführten Fälle zum Beweise dafür dienen, für welche Unfälle eventuell Anspruch auf Rente erhoben werden kann.

Zur Entwicklung der Invalidenversicherung.

ssc. Das Reichsversicherungsamt hat kürzlich das genaue Ergebnis der Abrechnung der Invalidenversicherungsgeschäfte im Jahre 1910 veröffentlicht. Danach sind in dem Jahre auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes gezahlt worden:

Table with 2 columns: Category and Amount. Includes Invalidenrenten (M 145702993,12), Krankenrenten (3396872,01), Altersrenten (16022650,20), Beitragserrstattungen (9488071,89), and Zusammen (M 178599087,22).

Diese Aufwendungen sind aber nicht sämtlich aus Mitteln der Invalidenversicherung gemacht worden, sondern es ist der Reichszuschuß (zu jeder Rente bekanntlich M 50 jährlich) im Gesamtbetrage von M 52 538 034 eingerechnet.

Die Zunahme der Entschädigungen aus der Invalidenversicherung ist in den letzten Jahren nur eine mäßige gewesen. Es wurden aufgewendet in Millionen Mark:

Table with 6 columns: Jahr, Invalidenrenten, Krankenrenten, Altersrenten, Beitragserrstattungen, Zusammen. Shows data for years 1900 to 1909.

Man sieht, daß eine Steigerung nur die Invalidenrentenzahlungen gefunden haben. Sie hat aber in den letzten Jahren mit der Vermehrung der Bevölkerung nicht gleichen Schritt gehalten. Die Zahlungen an Altersrenten sind erheblich zurückgegangen.

Wie sich die Aufwendungen für die einzelnen Unterstützungskarten im Laufe der Jahre verschoben haben, zeigt folgende Zusammenstellung. Es entfielen von M 10 000 reichsgesetzlicher Zahlungen auf:

Table with 5 columns: Jahr, Invalidenrenten, Krankenrenten, Altersrenten, Beitragserrstattungen. Shows data for years 1900 to 1910.

Der Beitrag des Reiches zu den einzelnen Renten-zahlungen ist im Laufe der Jahre immer geringer geworden. Von M 1000 Rentenzahlungen entfielen auf das Reich im Jahre 1900 durchschnittlich M 381, im Jahre 1910 aber nur M 320. Noch deutlicher tritt der Rückgang in die Erscheinung, wenn man die Kapitalwerte der Renten betrachtet. Von einem Kapitalwert von M 1000 entfallen auf das Reich im Jahre 1900 durchschnittlich M 350, im Jahre 1910 aber nur noch M 284. Das hat seinen Grund in folgendem Umstand. Die Renten werden unter anderem berechnet aus der Zahl der geleisteten Wochenbeiträge. Je länger das Gesetz in Kraft ist, um so größer ist die Zahl der Marken, welche die einzelnen Rentenbewerber nachweisen können und um so mehr steigt der Durchschnittsbetrag der Rente. Der Reichszuschuß bleibt aber immer (M 50 für jede Rente), so daß er einen immer geringer werdenden Teil der Rente bildet. Die Beitragserrstattung belief sich im Jahre 1910 bei den Trägern der Invalidenversicherung auf M 197 325 508,

das sind M 8 859 665 mehr als im Jahre 1909. Diese erhebliche Steigerung der Einnahme ist auf die Belebung der wirtschaftlichen Konjunktur zurückzuführen, die eine größere Zahl Versicherer brachte.

Das Vermögen der Versicherungsträger hat sich riesig entwickelt. Während daselbe im Jahre 1900 zusammen 845 Millionen Mark betrug, bezifferte es sich am Ende des Jahres 1910 auf 1650 Millionen Mark. Die Reichsversicherungsordnung bringt eine gründliche Umgestaltung der Invalidenversicherungsgeschäfte.

Lohnbewegungen und Streiks.

(Die Berichterstatter über Lohnbewegungen werden ersucht, bei allen Meldungen über erfolgte Tarifabschlüsse auch die Zahl der daran beteiligten Arbeiter und Arbeiterinnen anzugeben!)

Bäcker.

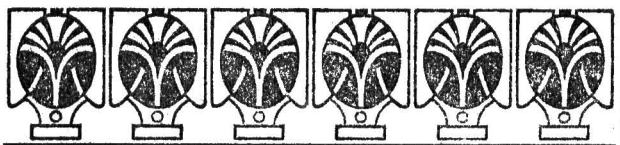
Erneuter Tarifabschluss mit der Brotfabrik Michaelsen in Nürnberg. Wie in allen Nürnberger Brotfabriken, so wurde auch in diesem Betriebe von den Beschäftigten der Tarif gekündigt, weil die Löhne zu den jetzigen teuren Zeiten in keinerlei Einklang standen. Bei dem neuen Abschluß wurden ganz bedeutende Zugeständnisse erreicht, welche nur auf die geschlossene Organisation der Kollegen zurückzuführen sind. War bis jetzt der Mindestlohn M 21, so konnte derselbe auf M 26 erhöht werden, der des Schiebers von M 30 auf M 32,50. Die Gehilfen erhalten außer diesen Löhnen für ihre Familien Brot im Werte von M 1,80 bis M 2,40 wöchentlich. Urlaub wurde bis zu vierzehn Tagen erreicht; die beiden ersten Gehilfen kommen in den Genuss desselben. Außerdem wurden noch sonstige finanzielle Verbesserungen erzielt: Bezahlung der Sonntagsarbeit, bessere Bezahlung der Uebereschüsse usw. Mit dem Betrieb Michaelsen sind nunmehr alle größeren Nürnberger Betriebe tariflich geregelt und ist überall der Verbandsarbeitsnachweis anerkannt. Jetzt liegt es nur an den in diesen Betrieben beschäftigten Kollegen, wenn bei der nächsten Revidierung der Tarife noch weitere Erfolge erreicht werden sollen; sie müssen sich samt und sonders mit zur Agitation zur Verfügung stellen, damit auch in den Kleinbäckereien endlich einmal menschenwürdige Verhältnisse geschaffen werden.

Tarifverhandlungen mit der Bäckereimung in Deuben bei Dresden. Am 8. Dezember fanden Verhandlungen zwischen der Bäckereimung Deuben bei Dresden und dem Gesellen-ausschuß und unserer Organisation statt, die nach fünf-tägiger Verhandlung zum Abschluß eines Tarifvertrages führten. Die Abmachungen, die da getroffen wurden, bedürfen noch der Zustimmung der beiderseitigen Versammlungen, und wird auf den Inhalt des Vertrages nach Statistiken dieser Versammlungen eingegangen werden.

Fabrikbranche.

Erfolgreiche Lohnbewegung bei Gebr. Fischer, Postleferanten, Apolda. Schon im Oktober waren bei verschiedenen Firmen in Apolda Forderungen eingereicht worden. Hauptsächlich handelte es sich um die Verkürzung der Arbeitszeit. Wurde doch in einem Betriebe noch 11 Stunden täglich gearbeitet, in einigen andern noch 10 1/2 Stunden. Der Betrieb der Gebr. Fischer ließ sich aber nicht auf Verhandlungen ein, obgleich die Verbandsleitung wiederholt dort vorstellig war. Es wurde darauf ein die Verhältnisse schildernder Artikel in der Arbeiterpresse über die dortigen Betriebe gebracht. Herr Fischer mag sich dann gesagt haben, daß es so nicht weiter gehen kann. Er wird die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Verhältnisse seines Betriebes bei anständigen Menschen eine ungünstige Beurteilung erfahren müßten. Auch wurde ihm die Zeitung aus einigen Städten, unter andern auch aus Dresden zugesandt. Die dortigen Unternehmer waren vielleicht auf diese russischen Zustände neidisch. Kurz, als die Verbandsleitung noch einmal einen letzten Versuch zur Einigung machen wollte, konnten die Beschäftigten berichten, daß die Arbeitszeit auf zehn Stunden täglich reduziert und der Stundenlohn um 3 % erhöht worden ist. Damit war die Sache für uns vorläufig erledigt.

Bei der Firma Kehler & Wächter, wo erst seit einigen Wochen mehrere Beschäftigte organisiert sind, hat der Unternehmer erklärt, daß er zu Weihnachten allen Beschäftigten eine Teuerungszulage gewähren will. An den Apoldaer Kollegen liegt es also nun, auch die weitere Kollegenchaft in den verschiedenen Betrieben zu organisieren, damit zu gegebener Zeit mehr erreicht werden kann. Der alte Schlenbrian im Versammlungsbuch muß also vor allen Dingen verschwinden. Arbeitet wie in den letzten Wochen weiter, dann muß es gehen!



Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Ausgeschlossenen auf Antrag der Zahlstelle Mühlhausen i. Gl.: Franz Josef Gungz (Buch-Nr. 19 893), Josef Friß (19 870) und Ernst Malise (R.-Nr. 15.)

Der Verbandsvorstand.

J. A.: O. Almann, Vorsitzender.

Quittung.

Vom 4. bis 9. Dezember gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein: Für November: Bierjen M. 20,60, Limbach 28,20, Gotha 110,70, Cassel 250,20, Rudolstadt 51,40, Viberach

15,40, Dresden 3809,05, Schmöln 29,40, Dessau 78,30, Hannover 604,65, Eisenach 69,20, Flensburg 198, Solingen 179,90, Halle 548,05, Passau 37,40, Regensburg 881,10, Gera 147,20, Leisnig 14,50, London 159,25, Frankfurt 1668,60, Hanau 12,40, Nürnberg 1780,90, Apolda 45,50, Magdeburg 747,25, Breslau 460,30, Homburg v. d. S. 66,30, Essen 379,90, Begefac 42,80, Kaiserlautern 47,80, Düsseldorf 240,10, Grimnitzschau 69,30, Herford 588,40, Bremen 703,40.

Von Einzelzahlern der Hauptkasse: R. Sch. Rombach M. 4,50, D. F. Hehoe 4,90, A. Sch. Bärach 1,50, P. A. Sonderburg 5, M. B. Schweinfurt 5,40, G. K. Dorfel 6.

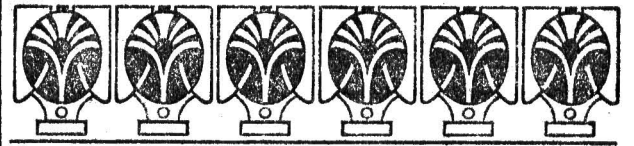
Für Abonnements und Annoncen: C. Sch. Altona M. 4, A. G. Misbach 3, B. u. S. Hamburg 3, Rudolstadt 3,60, Verband deutscher Preßhelferfabrikanten 53, Zentral-Frankenkasse: Altona 17,80, Halberstadt 4,80.

Für „Geschichte der Bäcker- und Konditorbewegung“: Gotha M. 6, Halle 27, Regensburg 3, Nürnberg 20. Der Hauptkassierer. O. Freytag.

Spätestens am 16. Dezember ist der 51. Wochenbeitrag für 1911 (17. bis 23. Dezember) fällig.

Aus den Bezirken.

Bremerhaven. Das Verkehrslokal befindet sich jetzt: Langenstraße 18 im „Bayrischen Hof“. Wir ersuchen die Mitglieder, besonders die seefahrenden Kollegen auf diese Adresse aufmerksam zu machen, da diese das Verbandsorgan nicht regelmäßig zugestellt erhalten können.



Korrespondenzen.

(Berichte von Versammlungen finden nur Aufnahme, wenn sie von allgemeinem Interesse sind. Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einwendungen müssen mit dem Zahlstellenstempel versehen und vom Vorfisenden gegenzeichnet sein.)

Bäcker.

Bremerhaven. Gegen den Kost- und Logiszwang bei den Bäckermeistern. In der letzten Zeit wurde bei den Bäckern der Unterweserte eine allgemeine Hausagitation betrieben. Bei dieser Gelegenheit zeigten sich einige Bäckermeister wieder als die einflussreichsten Koalitionsfeinde. Wer da meint, sie wären ohne weiteres so anständig und ließen unsere Kollegen bei der Agitation zu, hat weit gefehlt. Fürsorglich, wie sie nun einmal sind, werden auch ihre Lieblinge in diesem Falle vor jedem Verkehre mit „unliebsamen Elementen“ geschützt. Mag man auch höflich mit dem Hute in der Hand im Laden eines Bäckermeisters zwecks Zulassung zu den Gehilfen Erlaubnis einholen, so wird man doch scharf abgewiesen. „Ich werde den Gesellen das Flugblatt geben“, oder „Der Geselle schläft, kommen Sie auf ein andermal wieder“, ja oft sogar muß man hören: „Der Geselle will nichts mit Ihnen zu tun haben!“ Mit diesen Mäuschen denkt auch der neugebackene Bäckermeister H. Wiederhold in Geestemünde, Ludwigstr., die Organisation aus seiner Backstube fernzuhalten. Mühte doch vor einiger Zeit ein Kollege von uns, der auch den Gehilfen über seine Lage aufklären wollte, erleben, daß er von der Frau Meisterin mit den Worten abgefertigt wurde: „Der Geselle hat keine Zeit, um 2 Uhr können Sie wieder kommen.“ Punkt 2 Uhr kam er wieder, wurde aber wieder abgewiesen; in letzter Woche mußten wir daselbe wieder erleben. Man ersieht daraus, mit welchen Mitteln die Meister bestrebt sind, die Organisation aus ihren Arbeitshöhlen fernzuhalten. Der betreffende Bäckermeister, der es ja auch früher nicht für nötig befunden hat, sich seinen Kollegen anzuschließen, denkt auch jetzt noch, seine Gehilfen von der Organisation fernhalten zu müssen. Daselbe gilt auch von dem Bäckermeister Buchholz-Bremerhaven, Kaiserstraße, der auch jeden Verkehre mit seinen Gehilfen verbietet. Öffentlich werden die organisierten Arbeiter sich diese Geschäfte merken. Sonst könnten sie Gefahr laufen, statt der geforderten Backware zur Antwort zu bekommen: „Nachher wiederkommen, jetzt haben wir keine Zeit, was zu verkaufen.“ Wir möchten übrigens den betreffenden Bäckermeistern raten, vor der Tür ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Arbeitergroßen werden nicht angenommen.“ Dann sind die betreffenden Inhaber auch sicher, nicht mehr mit Gehilfenbesuchen „belästigt“ zu werden. Die Kollegen in den Unterweserten werden sich aber durch solche Maßnahmen nicht verdrücken lassen. Mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln werden sie mit Unterstützung der organisierten Arbeiterchaft die Fesseln des Kost- und Logis-systems und die auch in anderer Beziehung oft noch so tieftraurigen Arbeitsverhältnisse zu beseitigen wissen.

Halle a. S. (Sieg bei der Vertreterwahl zur Innungs-kassierstelle und zum Gesellen-ausschuß.) Am 6. Dezember fand hier die Wahl zur Innungs-kassierstelle statt. Die Verbandskollegen hatten beschlossen, sich an derselben zu beteiligen; denn die bisherigen Vertreter konnten nicht als solche angesehen werden, weil sie nie den Kollegen in der Öffentlichkeit in irgendeiner Richtung Bericht über ihre Tätigkeit erstateten. Ferner waren die Verhältnisse in der Krankenkasse für die Gehilfen so schlecht, daß der Obermeister sogar in der Versammlung erklären mußte, seitens der Meister wären Verträge gegen die Kasse vorgekommen, und er wüßte, daß dieselben in Zukunft unterbleiben. Der Wahltermin war ganz geheim geblieben; zwei Tage vorher hatten wir noch keinen Bescheid, weil der Obermeister wohl den beteiligten Vergnügungsvereinen Nachricht gibt, dieselben auch zu einer Aussprache zusammenholt, aber den Gesellen im allgemeinen und dem Verbands keine Nachricht

zugehen läßt. Deshalb allgemeines Erstaunen, daß trotz aller Geheimhaltung ein Teil sonst nicht der Innung bekannter Kollegen zur Wahlversammlung in Saale war. Gleich bei Eröffnung hatten unsere Mitglieder mit dem Herrn Obermeister ein kleines Duell, wie er es wohl noch nicht gewöhnt war. Die erste Abstimmung wurde darum als ungültig erklärt, weil eine Stimme mehr abgegeben war, als Wähler in Saale waren. Bei der zweiten Wahl bekam die Verbandsliste 40 Stimmen, während die Vergnügungsvereiner es nur auf 30 Stimmen brachten. Die Vertüzung der letzteren war nun groß. Der „Leipziger“ Vergnügungsverein, der bisher gewohnt war, alle diese Posten zu besetzen, war also glatt hinten heruntergerutscht.

Bei der folgenden Gesellenausschufwahl, wo dieselben Wähler in Frage kommen, errangen wir 36 Stimmen, während die Vereiner 38 Stimmen erzielten. Zwei unserer Stimmen wurden für ungültig erklärt, sonst wäre Stimmengleichheit zu verzeichnen gewesen. Wir hätten aber auch bei dieser Wahl glatt gestiegt, wenn nicht ein Teil unserer Kollegen vor der Wahl zur Arbeit hätte gehen müssen. Wir haben so nur einen Kollegen in den Gesellenausschuß bekommen, während der „Leipziger“ Verein einen und der Wörthburger Verein ebenfalls einen Kandidaten durchbrachte. Der Gesellenausschuß ist also hübsch unter alle drei verteilt.

Wir können mit diesem Resultat zunächst zufrieden sein und wollen unsere Anerkennung auch den Kollegen des Sportklubs „Felsenfest“ aussprechen, die bewiesen haben, daß sie sich frei bewegen und von der Innung nicht einfangen lassen. Mögen die halleischen Kollegen sich ein Beispiel für die Zukunft an diesem Sieg nehmen; es ist trotz alles bisherigen Pessimismus möglich, die halleische Innungsburg zu stürmen. Wir sind heute schon die stärkste Vereinigung am Orte, und wenn die Kollegen jetzt am Ausbau der Organisation weiter mitarbeiten, dann muß es gelingen, zur gegebenen Zeit auch in die traurigen Arbeitsverhältnisse Licht zu bringen.

Hannover. (Lindener Bäckereinnungs-Krankenkasse). Am 27. November fand in Linden eine Neuwahl zu obiger Kasse statt, in welcher die Kandidaten unseres Verbandes einstimmig gewählt wurden. Eine recht stürmische Debatte rief der Antrag des Vorstandes hervor, wonach zukünftig Hausdiener und Dienstmädchen, bevor sie in die Kasse aufgenommen werden, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen haben. Die gesamten Gesellen lehnten diesen obendrein ungesetzlichen Antrag einstimmig ab, jedoch drückten die Meister mit ihrem Stimmenübergewicht den Antrag doch durch. Gegen diesen Antrag ist sofort Beschwerde bei der Aufsichtsbeförderung eingelegt. Nach Schluß der Versammlung verteilte der unvermeidliche Herr Varenberg einige Stinkbomben des Zentrums, betitelt: „Die roten Falschmünzer“, von denen wir nur wünschen, daß sie nicht aus Versehen mit in den Teig geraten.

Fabrikbranche.

Grefeld. Die hiesige Kollegenschaft hat alle Ursache einmal mit den Arbeitsverhältnissen in der hiesigen Zwieback- und Keksfabrik Wolff Co., Oppummerstraße 71, vor die Öffentlichkeit zu treten. Schon zu Anfang des Jahres wurden einige Betriebsversammlungen einberufen, um die Kollegen und Kolleginnen über die dortigen schlechten Lohn- und Arbeitsbedingungen aufzuklären; werden doch dort Arbeitslöhne für Bäckergehilfen von 30 bis 35 M , für Vorarbeiter an den Maschinen 35 bis 44 M (aber erst nach langjähriger Lätigkeit), für weibliche Hilfskräfte 16 bis 18 M gezahlt. Was war damals die Folge? Als Herr Wolff, ein fanatischer Gegner des Verbandes, davon Kenntnis erhielt, wurde er wild und mit den Worten: „Ich schmeiß' alles raus!“ lief er durch die Fabrik. Die Arbeiterchaft ließ sich dadurch einschüchtern und war beruhigt, als die Firma den männlichen Arbeitern allergnädigst 2 M und am 1. Juli nochmals 2 M Zulage gewährte. Daß damit die Kollegenschaft nur von der Organisation ferngehalten werden sollte, wurde noch greifbarer, als der Vertrauensmann unseres Verbandes im August ohne Grund entlassen und später den im Betriebe angenommenen Arbeitern immer erst die Frage vorgelegt wurde: „Sind Sie im Verband?“ Nur wer „Nein“ sagte, wurde eingestellt.

Ueber den inneren Betrieb ist zu sagen, daß der Fußboden der Abteilung „Zwieback“ schon eine Reihe von Jahren nicht geschrubbt wurde und auch sonst die Reinlichkeit nach Ansicht der Arbeiter in verschiedener Hinsicht zu wünschen übrig läßt. Vor allem wird jedoch über die Behandlung durch den Vorarbeiter, Herrn Peters, geklagt. Ist es doch vorgekommen, daß derselbe die jüngeren Hilfsarbeiter mit „Hund“, „Schwein“, „Biest“ usw. titulierte und ihnen den Hals mit den Worten zubrückte: „Ich mache Dich kaputt!“

Auch der Ankleideraum resp. das Kaffeezimmer ist mangelhaft; es sind im ganzen 32 Spinde dort vorhanden (verschließbar — aber die Schlüssel fehlen), bei durchschnittlich 35 Arbeitern. In der Saison, welche im September anfängt, sind es aber schon mehr als 50 Personen gewesen. Ein Ofen ist in dem Zimmer der Arbeiter seit einiger Zeit aufgestellt, aber er brennt nicht. Bei den Arbeiterinnen ist kein Ofen vorhanden und bei kalter und nasser Witterung sitzen die Arbeiter und Arbeiterinnen in der Pause in den Gassen an den nach Gasqualm stinkenden Wänden. Auch ist der Aufenthaltsraum für Mädchen viel zu klein und es ist schon vorgekommen, daß ein kontrollierender Beamter keinen Zutritt wegen der auf der Erde sitzenden Mädchen bekommen konnte. In der Abteilung Keller wurde im Mai dieses Jahres ein neuer Ofen gebaut, das Verbot, das den kleinen Meistern verbietet, in den Kellerräumen derartige Bauten auszuführen, scheint für Herrn Wolff Co. also nicht zu gelten. Es ist an der Zeit, daß die Baupolizei dort einmal nach dem Rechten sieht. Und die Gewerbeinspektion kann sich davon überzeugen, daß in einem dahinterliegenden Kellerraum mit vier kleinen Fenstern von 1 m Länge und einem halben Meter Höhe vier bis fünf Personen arbeiten und Lannensbaumbehänge anfertigen. Es ist vorgekommen, daß, wenn in einem der Ofen etwas verbrennt oder wenn Koksasche herausgetragen wird, ein Qualm entsteht, daß man es in dem Raume wegen der Stüdgase nicht mehr aushalten

kann. Man muß bloß einmal die bleichen, abgearbeiteten Gestalten der dort Beschäftigten sehen, um sofort zu wissen, daß hier eine ungenügende Ventilation vorliegt. Empörend ist ferner die Behandlungsweise, die Herr Wolff in eigener Person seinen Arbeitern zuteil werden läßt. Wenn ihm etwas nicht schnell genug geht, heißt es gleich: „Sie Geiß!“ usw. Vor längerer Zeit hat er sogar einen Bäcker, der obendrein Invalide ist, und bei einer andern Gelegenheit den Kontorlehrling, direkt tödlich mißhandelt, so daß man glauben kann, der Herr meine, wir leben noch in der Zeit der Leibeigenschaft!

Den Bäckergehilfen, Hilfsarbeitern und Arbeiterinnen von Wolff Co. rufen wir angesichts dieser Zustände entgegen: „Ginein in den Zentralverband der Bäcker und Konditoren, um Euch bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen und menschenwürdige Behandlung zu sichern; denn hier nur allein können Eure Interessen voll und ganz gewahrt werden!“

Dresden. Die Herren Schokoladen- und Zuckergewerbetreibenden nach dem Streik. Eine in Nr. 305 des „Dresdner Anzeigers“, offenbar von seiten der Geschäftsleitung des Schokoladenfabrikantenverbandes lancierte Notiz brachte bereits eine Entschuldigung im voraus auf die Nichtinhaltung der Abmachungen, betreffend Einstellung der Streikenden. Dies veranlaßte die Organisationsleitung zu einer scharfen Erregung in Nr. 306 des „Dresdner Anzeigers“, worauf prompt in Nr. 307 mit weiteren falschen Behauptungen operiert wurde, jedenfalls, um sich gegenüber der Bürgerchaft zu rechtfertigen. Eine Unwahrheit wird aber bekanntlich nicht dadurch wahr, wenn man sie auch immer wieder behauptet. Sofort wurde seitens der Gewerkschaft wieder geantwortet.

Das Jahr geht zu Ende!

Jedes Mitglied begleiche

noch vor Ende Dezember

alle für das Jahr 1911 fälligen

Beiträge, damit das Verbandsbuch

in völliger Ordnung in das neue

Jahr hineingenommen wird. ♦♦♦

Jedoch erst in Nr. 312 des „Dresdner Anzeigers“ rührte sich die Redaktion und lehnte die Aufnahme ab, da die Entgegnung angeblich keine neuen Gesichtspunkte bringe. Ein Verfahren, das bei dem „Dresdner Anzeiger“ nicht verwunderlich ist.

Es ist leider des Raumes halber nicht möglich, diese Preßpolemik hier noch zu veröffentlichen. Es sei nur gesagt, daß Herr Synodus Stadtverordneter Greier seine Rechtfertigung, die er für die Wortbrüchigkeit seiner Mandanten veröffentlicht, auf den Wortlaut des Protokolls stützt, wo es heißt: „... Arbeiter und Arbeiterinnen werden nach Möglichkeit eingestellt, das heißt, soweit die Posten nicht schon anderweit besetzt oder keine andern Dispositionen getroffen sind.“ Nach dem Gange der Verhandlungen konnte nur davon die Rede sein, daß nur diejenigen Streikenden nicht eingestellt wurden, deren Stellen besetzt oder bis zum Tage der Verhandlungen Engagements abgeschlossen waren. Das liegt ja auch in den Worten „getroffen sind!“ Und unter „andere Dispositionen“ kann und konnte nur verstanden werden, daß Einstellungen nicht erfolgen in Fabriken, wo sich die Herren Fabrikanten entschlossen hatten, bestimmte Artikel nicht mehr zu fabrizieren oder Abteilungen zunächst nicht wieder in Betrieb zu setzen.

Jetzt versuchen nun die Herren, „anderweitige Dispositionen“ nach ihrem Geschmack auszulügen und verfahren auch danach. Ins „Unternehmerdeutsch“ übersetzt soll es heißen: „Auslese unter Streikenden, Einstellungen, wie es ihnen beliebt, protokollarisch festgelegte Nichtindulgenz der Organisation.“ Es wurde aber auch mündlich vereinbart, daß das „Rundschreiben“ des Schokoladenfabrikantenverbandes von allen Unternehmern, wonach streikende Schokoladenarbeiter und -arbeiterinnen nicht eingestellt werden sollen, sofort zurückgezogen würde, also am 30. Oktober. Auf ein Schreiben antwortete man nach zickta fünf Tagen, daß man „gestern“ das Schreiben zurückgezogen habe. Bestrich dies „gestern“ schon gegen die Abmachungen, so noch mehr die Tatsache, daß noch in diesen Tagen ein Fabrikant erklärte, er könne niemand einstellen, da das Schreiben noch nicht zurückgezogen sei und auf ausdrücklichen Hinweis, daß dies doch ein Irrtum sein müsse, da es doch zugefagt sei, erklärte: „Er könne nichts anderes sagen, als es sei nicht zurückgezogen.“

An der Spitze dieses Verfahrens, das gegen den Grundsatz „Treu und Glauben“ verstößt, steht die Firma Lobeck & Co. (Marke Dreiring). An der Spitze des Betriebes steht Herr Direktor Dreke, der vor ungefähr dreiviertel Jahren von der Firma Gebr. Stollwerk, Köln, nach Dresden kam. Im heiligen Köln, wo die Organisationsverhältnisse noch daniederliegen, mag er sich gegenüber der Arbeiterchaft manches leisten können, was er glaubte, nach hier übertragen zu müssen. Die Arbeiterinnen waren „Misspazzen“, von in Schweiß gebadeten Arbeitern verlangte der Direktor, daß sie im erhitzen Zustande über den Hof gehen sollten; bei jeder Gelegenheit mit „Hinausschmeißen“ drohen usw., wurde Sitte. Die Fabrik glich einem Taubenschlag, was früher nie der Fall war. Dies führte bereits im Mai zur Arbeitsniederlegung, die dann aber unter der Zusicherung, daß solche Dinge unterbleiben sollten, durch Vermittlung der Geschäftsstelle „Industrieschuß“ beigelegt wurde. Maßregelungen waren dann nach einigen Wochen an der Tagesordnung. Aus taktischen Gründen wurde zunächst dagegen

nichts unternommen. In den bisherigen Verhältnissen war aber sehr wenig geändert. Die Erregung der Arbeiterchaft stieg ins Ungemessene, und als der allgemeine Streik ausbrach, war die Arbeitsniederlegung eine fast einmütige. Unter früheren Direktoren wäre daran nicht zu denken gewesen. Nach Aufnahme der Arbeit wurde auf dem Hofe Musterung gehalten. Verheiratete Frauen und Männer wurden grundsätzlich nicht eingestellt, ohne Rücksicht darauf, ob die Stellen besetzt waren oder nicht. Neueinstellungen sind bis heute erfolgt, ohne auf die noch ruhensstehenden zurückzugreifen. Jetzt versucht man, besondere Klassen zu schaffen; ein echt kapitalistischer Kniff. Die Vorarbeiterinnen haben rote Abzeichen an den Kleidern (Brustgegend) bekommen, und die Bäcker nennt man „Hilfsgepediten“, die nicht mehr „Bohn“, sondern „Salär“ von monatlich M 100 erhalten. Mit solchem Gimpelgang glaubt man diese Leute für Unternehmerzwecke einzufangen. Nach den Versicherungen von Mitgliedern, die ihren Austritt erklärten, ist aber von der Direktion verlangt worden, daß niemand der Organisation angehören dürfe. In einem Briefe der Herren Lobeck teilten diese der Organisationsleitung mit, daß die „von der Betriebsleitung getroffenen Maßnahmen vollständig unsern Intentionen entsprechen“.

Es scheint, daß auch die letzteren Maßnahmen den Intentionen der Fabrikbesitzer entsprechen; denn es ist wohl nicht anzunehmen, daß die Direktion auf eigene Faust den Kampf mit der Organisation aufnimmt. Diese wird selbst davon keinen Schaden haben, sondern die Arbeiterchaft noch fester zusammenkitten. Auch die Entsendung des Portiers Schumann an die Versammlungslokale als Aufspäher wird vergebliche Liebesmühe sein. Die Marke „Dreiring“ kann, wenn es sein muß, ein sehr bekannter Name in Deutschland werden.

Diese kleinliche Nachepolitik dürfte letzten Endes nur zum Schaden der Herren selbst sein. Das Verhalten anderer Firmen wird noch im besondern gekennzeichnet werden.

Nürnberg. Am 2. Dezember fand im Saale des „Turnerheim“ eine Mitgliederversammlung statt, welche gut besucht war. Es muß den Kollegen zur Ehre angerechnet werden, daß sie trotz der langen Ueberarbeit bis abends 8 Uhr, noch zahlreich erschienen waren. Zum ersten Punkt referierte Hechtel über den Streik in Dresden und welche Lehren ziehen wir daraus. Redner schilderte in kurzen Worten die Dresdner Arbeitsverhältnisse und führte besonders das schädliche Affordsystem in allen seinen Einzelheiten den Kollegen vor Augen. Am Schluß seiner Ausführungen resümierte Hechtel, daß es unsere erste Aufgabe sein muß, die Kollegen tüchtig zu schulen; denn die großen Kämpfe stellen immer höhere Anforderungen an den einzelnen Kollegen, die von denselben nur dann ausgeführt werden können, wenn sie von den gewerkschaftlichen Ideen durchdrungen sind. Bei Punkt 2 behandelte Vorsitzender Lämmermann die in letzter Zeit vorgekommenen Differenzen in den verschiedenen Fabrikbetrieben und zeigte, was durch Geschlossenheit und Einmütigkeit von den Kollegen erreicht werden kann. Durch die Solidarität der Kollegen konnte selbst einigen Werkmeistern das überspannte Antreiben gelegt werden. Der Vorsitzende berichtete ferner über die Bahreuther Bewegung bei Schrader Nachf., wo im Laufe dieser Woche der seit Monaten anhängige Prozeß wegen Uebertretung des Nahrungsmittelgesetzes stattfinden sollte. Aber fetalerweise ist an demselben Tage der Inhaber von Schrader Nachf. gestorben! Kollege Lämmermann ermahnte die Kollegen, auch in Zukunft unüberbrüchlich Treue und Solidarität der Organisation gegenüber zu wahren, dann kann die Nürnberger Mitgliedschaft allen kommenden Kämpfen ruhig entgegensehen. Nachdem Rosenbauer den Kartellbericht, Luz das Weihnachtsfest noch bekanntgegeben hatte, schloß der Vorsitzende mit dem Wunsche, daß die zu Weihnachten zur Entlassung kommenden Kollegen treue Mitglieder unserer Organisation bleiben möchten, die anregend verlaufene Versammlung.

Aus gegnerischen Organisationen.

Ein Wort über die Hirsch-Dunderschen Gewerbevereine. Wenn wir mit dieser Betrachtung im Rahmen unseres Berufes bleiben, so können wir erfreulicherweise konstatieren, daß die Hirsch-Dundersche Gewerbevereinsbewegung, dank besserer Einsicht desjenigen Teiles unserer Kollegen, welche die Reife zur Organisation hatten, keine Erfolge aufweisen konnte, weil diese Richtung nur als Arbeiterzerfplitterungsorganisation in Frage kommt. Sollten hier und dort seitens unserer Kollegen oder der Arbeiterchaft überhaupt Hoffnungen bestanden haben, daß auch die Hirsch-Dundersche Gewerbevereinsrichtung ehrliebe Absichten habe, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse gegenüber dem Unternehmertum wahrzunehmen und zu vertreten, aber in ihren verschiedenen Maßnahmen nicht den konsequent richtigen Weg gefunden haben, so braucht man diesen Kreis ihr Vertrauen weniger übel zu nehmen. Denn in der Zeit der Gründung der gelben Gewerkschaften, also erst vor 6 bis 7 Jahren, haben ja auch die Zentralräte und Hauptvorstände der Hirsch-Dunderschen Gewerbevereine die Gelben zutreffend als das gekennzeichnet, was sie sind, nämlich als schädliche Gebilde, welche durch das Unternehmertum gegründet und mit deren Mitteln gepflegt werden und eine überaus große Gefahr für die gesunde Entwicklung der Arbeiterorganisationen wie der Arbeiterbewegung überhaupt bilden. Diese zutreffende Kennzeichnung hatte bei einem Teil der Arbeiterchaft die Hoffnung geweckt, daß die Hirsch-Dundersche Richtung doch etwas Kampfescharakter in sich habe und wir brauchten uns heute vielleicht mit dieser Organisationsrichtung nicht zu befassen, wenn nicht inzwischen das kaum glaubliche — nämlich der Zusammenschluß des Hirsch-Dunderschen Gewerbevereins in unserm Bezirke mit den Gelben — wenigstens in einigen süddeutschen Bezirken, erfolgt wäre. Diese Tatsache hat der Kollegenchaft die Augen geöffnet, daß zwei gleichwertige Freunde sich zusammengefunden haben. Noch deutlicher beweisen es die bisher unternommenen Maßnahmen der gelben Hirsche.

In den radikalsten Tönen wird zwar nun erzählt, daß man jetzt eingesehen habe, der gelbe Bund sei eine Verräter-

organisation und daß man eine Gewerkschaft brauche, weil die Meisterschaft aus freien Stücken nichts bewillige. Dabei wird aber stets angeführt, die Kollegen sollten ihnen ihre früheren Sünden nicht anrechnen, weil der Mensch doch erst mit 25 Jahren zum Bestand komme. Man hat auch anfänglich immer betont, die Kirche werden das Gut nehmen genau wie der Verband, von welcher Seite es auch kommen möge, und diese Agitationsmethode hatte anfänglich bewirkt, daß eine Anzahl Kollegen sich in den Reihen der Kirche fangen ließen. Doch nur für kurze Dauer! Die bereits bis jetzt verübten Schandthaten öffnen den irreführten Kollegen die Augen und wir wollen hier nur einige Beispiele anführen, die genügen werden, zu beweisen, daß die Kirch-Dunderischen Bäcker nicht ein Jota besser sind als die Gelben.

Gleich nach dem Abschluß des Tarifvertrages mit der Innung in Frankfurt am Main, verbanden sie durch ihren bekannten Führer Dreiwitz an ihre Anhänger ein Zirkular, in welchem der Uebertritt der Gelben zu den Kirch-Dunderischen mitgeteilt und an die Mitglieder die Anforderung gerichtet wird, unter keinen Umständen die Bedingungen des Verbandsvertrages in Anspruch zu nehmen. Insbesondere wurde zur Verzichtleistung auf den freien Tag hingewirkt, sogar drohten die Kirche gegen die Meister, die den Verbandstarif auf die unterwürfigen Kirche anwenden wollten, mit Maßnahmen, welcher Art wird freilich nicht gesagt. Daß diese Gewerkschaftsrichtung sich durch das Organ der Meister für ihre Organisation die Werbetrommel rühren läßt, sei nur nebenbei bemerkt.

Wenn aber ferner eine „Gewerkschaft“ gar unter dem Namen des gelben Bundes agitieren geht, so kennzeichnen sich diese Organisationszerplitterer in ihrer ganzen Zärrlichkeit. Zum besseren Verständnis unserer Leser sei hierzu bemerkt, die Vorstände der Kirch-Dunderischen Gewerkschaft haben unter dem Titel — Bundesnachrichten in Nr. 31 vom 1. November der „Frankfurter Bäcker- und Konditorenzeitung“ (Arbeitgeberorgan) eine Bekanntmachung erlassen, wonach die Ortsvereine der Bäcker und Konditoren aus den Städten Frankfurt, Hanau, Offenbach, Homburg, Höchst und Friedberg zu einer Versammlung eingeladen wurden. Warum mögen die Kirche die Nennung der Organisationsrichtung weggelassen haben? Der Zweck ist ersichtlich, scheint jedoch nicht erreicht worden zu sein, denn trotz der eigenartigen Reklame herrschte großer Katzenjammer in der fraglichen Versammlung.

Damit ist das Sündenregister der Kirche nicht erschöpft. Sie haben sich als die Verfechter der Meisterinteressen öffentlich prostituiert, und zwar als leitens unserer Organisationsleitung gegen tarifbrüchige Bäckermeister Maßnahmen angewandt wurden, suchten die Unternehmer bei den Kirch-Dunderischen Schutz, den sie auch fanden. Letztere lancierten die unwahren Behauptungen in die Öffentlichkeit, daß die Bäckermeister nicht tarifbrüchig seien, weil zwei Tarife beständen, und: „Es muß unter allen Umständen dem einzelnen Meister freigestellt sein, welchen Vertrag er anerkennen will.“ Hierzu sei erwähnt, daß die Kirch-Dunderischen nur jenen Tarif meinen können, der von zwei Arbeitswilligen während des vorjährigen Kampfes auf Ansuchen der Meister mit der Innung abgeschlossen, aber von keiner Arbeiterorganisation anerkannt wurde. Gerade deshalb mußte die Innung in diesem Frühjahr einen Vertrag mit unserer Organisation abschließen. Die Kirche kluntern, wenn sie schreiben, daß dieser Tarif Gültigkeit habe und jeder Meister unter Berufung auf denselben vor dem Verbandstarif geschützt sei. Das sind einige Beispiele, wie der Gewerkschaft seine Anhänger zur Unterwürfigkeit zu ziehen sucht.

Mit diesen Schandthaten befaßten sich vom 14. bis 17. November acht Versammlungen, in denen die Kollegen Kumeleit und Ostermann die Referate hielten; während in allen übrigen Versammlungen die Kirche den Kopf in den Sand steckten, hatten sie zu einer solchen Bezirksversammlung, wo sie glaubten, die Verbandsmitglieder schwach vertreten zu finden, ihre Schäfchen aus den Städten Frankfurt, Offenbach, Hanau, Homburg und Friedberg unter Führung von drei „Kirchfängern“ zusammengetrommelt; einer ihrer Führer krebste wieder mit dem Bergarbeiterstreik von 1869. Als er aber gar kein Verständnis für seine verlorene Sache fand, dann suchte er noch zu retten was möglich war, indem er seine Schäfchen zum Verlassen der Versammlung aufforderte. Einstimmig in allen Versammlungen wurde auf Grund des zahlreichen Materials konstatiert, daß diese Organisationsrichtung gemeinlich mit den Meistern gegen die Interessen der Bäckerarbeiter handelt und daher der Gewerkschaft Kirch-Dunder der Bäcker, Konditoren, Pfefferkuchler und Müller mit den gelben Gewerkschaften gleich zu bewerten ist.

Christliche Agitationsmethode. Die christlichen Zentrumsbewerkschafter in Düsseldorf bemühen sich in neuester Zeit eifrig, unter den Bäckern Anhänger für ihre turmstichtige Sache zu gewinnen. Sie glauben nun, die Empörung der Kollegenschaft über die mit Hilfe der christlichen Zentrumsbewerkschafter vollzogene Vererbung der Taschen der arbeitenden Klasse durch die indirekten Millionensteuern sei schon ganz beraucht. Ebenfalls wisse auch niemand mehr etwas von dem Verrat durch dieselben christlichen „Arbeiterführer“, die im Reichstage einem Gesetz zustimmten, nach welchem den Arbeitern das Selbstverwaltungsrecht in den Krankenkassen genommen wurde.

Die christlichen Macher von der Zentrumsfakultät betreiben nun nach echter universitärer Jesuitenart den Kampf gegen den „sozialdemokratischen“ Verband. In einer öffentlichen Versammlung zu Dortmund belegten die Christlichen schon lange vor Beginn der Versammlung mit einem Flugblatt sämtliche Tische, in welchem Gemeinheiten und Verdächtigungen gegen unsern Verband mit Verleumdung und Niedertracht wetteifern. So wird unter anderm frech behauptet: „Ihr werdet kaum eine einzige Nummer finden, in der nicht in ganz unverschämter Weise gegen Kirche

und Staat zu Felde gezogen wird.“ Dann werden die ruchlosen Schandthaten, die von uns begangen sein sollten, aufgezählt. Wörtlich heißt es: „Frägt die Dortmunder Kollegen einmal, warum sie vor einigen Tagen M. 700 an die Parteikasse abgeführt haben. Erschaut fragten sich unsere Mitglieder, was veranlaßt den christlichen Burschen zu dieser hundsgemeinen Verdächtigung, von der kein Wort wahr ist. Man mußte annehmen, das Pamphlet sei gegen eine andere Gewerkschaft geschrieben worden, kam aber deshalb in unserer Versammlung zur Verteilung, weil bei den Christlichen augenblicklich nichts Besseres gegen uns vorhanden war. Mit dieser Ansicht hatten sich aber unsere Kollegen verrechnet. Im Laufe der Diskussion bekannte sich ein anwesender „Christlicher“ als Verfasser dieses Subelblattes.“

Das Flugblatt trieft geradezu von Verleumdungen. So heißt es weiter: „Mit fanatischem Hass wüthen die roten Gewerkschaften gegen die Religion.“ Als Beweis werden dann Wörter aus einem im „Zimmerer“ erschienenen Artikel herausgerissen und den Lesern serviert. Dann wird der alte Ladenhüter aus einem Versammlungsbericht von unserer Zeitung im Jahre 1906 ausgegraben, in welchem in wenigen Zeilen über den Vortrag eines freireligiösen Predigers in einer Frankfurter Versammlung der Bäcker berichtet wird. Die Christlichen bemühen sich nun krampfhaft, unserer Organisation daraus einen Strich zu drehen. Sie wissen aber ganz gut, daß die Versammlung zur Propaganda der freireligiösen Ideen abgehalten wurde und mit unserer Organisation nichts zu tun hatte. Jedoch der Zweck heiligt die Mittel, und nach diesem Rezept wird die Verleumdung gegen die freien Gewerkschaften weitergeführt. Wir haben keine Ursache, die Religion zu bekämpfen, das ist auch nicht Aufgabe der Gewerkschaften; jedoch zu einer unserer vornehmsten Pflichten rechnen wir es, das lichtscheue Treiben der christlichen Zentrumsbewerkschaften an den Pranger zu stellen, und unsern Kollegen werden wir immer wieder sagen: das sind die Verräter an der Arbeiterschaft, die auch das Brot verteuern und den Geldsack schütten!

Internationales.

Zuzug nach Kopenhagen fernhalten!

Die Verhandlungen in Kopenhagen zwischen den Organisationen der Meister und der Arbeiterschaft haben noch zu keinem Ziele geführt und die Gefahr eines ersten Konfliktes liegt noch immer vor. Der Zuzug aller Berufsgenossen ist deshalb bis auf weiteres unbedingt fernzuhalten!

Tariffbewegung der Bäcker in Genf.

Vor fünf Jahren wurde mit der Organisationsleitung und der Bäckermeistervereinigung ein Tarifvertrag abgeschlossen, nach welchem ein monatlicher Normallohn von Fr. 125 bei einfachem Morgenessen und einem Kilo Brot pro Tag festgelegt wurde. Durch die Gleichgültigkeit der Kollegen jedoch, die nach dem Tarifabschluß der Organisation wieder den Rücken kehrten, kümmerte sich kein Unternehmer um die Einhaltung der tariflichen Bestimmungen. Unter solchen Umständen kann heute von der Beseitigung des Kost- und Logiszwanges gar keine Rede sein. Es blieb alles schön beim alten. Durch den Eifer und Fleiß einiger Kollegen ist es aber gelungen, der Sektion der Bäcker des schweizerischen Lebens- und Genussmittelarbeiterverbandes im letzten halben Jahr 120 Mitglieder neu zuzuführen. Am 1. Juli betrug die Zahl der Mitglieder 52, während heute von den rund 300 Bäckern, welche hier beschäftigt sind, 170 dem Verbands angehören. Dieser Fortschritt ist um so erfreulicher, weil der Gewinnung neuer Mitglieder große Schwierigkeiten entgegenstehen. Die Arbeiter sind hier in lauter Kleinbetrieben beschäftigt (Genf hat 185 Bäckereien, davon beschäftigen die größten fünf Arbeiter). Außerdem gehören die hiesigen Bäckerhilfen drei Nationen an, was natürlich auch leicht Anlaß zu Reibereien gibt.

Der gute Stand der Organisation hat uns veranlaßt, in einer Versammlung am Donnerstag, 23. November, nach Anhörung von Referaten des Genossen Schifferstein aus Zürich und des Genossen Viret aus Lausanne einstimmig den Tarif zu kündigen. Der jetzige Tarif stand zwar nur auf dem Papier und wurde auch manchmal vor dem Gewerbegericht in Streitigkeitsfällen anerkannt. Dieser Tarif läuft nun am 10. März kommenden Jahres ab und wird es also dann zum Kampfe kommen, im Falle es nicht gelingt, sich bis dahin mit den Unternehmern zu einigen. Bei dieser Gelegenheit kann hier die internationale Solidarität die Feuerprobe bestehen. Es wird sich dann auch zeigen, daß der internationale Gedanke bei den Bäckern schon große Fortschritte gemacht hat.

Den kommenden Dingen sehen wir mit voller Ruhe entgegen; denn unsere Mitglieder wissen aus der letzten Bewegung, wie es geht, wenn sie nicht zusammenhalten. Die deutschen Kollegen werden gewarnt, während der Wintermonate nach Genf zu kommen. Während dieser Zeit gibt es hier besonders viele arbeitslose Bäcker. Wenn dann einer noch nicht der französischen Sprache mächtig ist, so kann er monatelang fremsitzen. Dabei sind die Preise für Lebensmittel fast doppelt so hoch wie in den deutschen Kantonen. Also, Kollegen, meidet diesen Winter Genf, werdet nicht zu Lohnrückern und erschwert uns nicht dadurch den kommenden Kampf, der absolut notwendig ist, um auch hier einmal die Verhältnisse der Bäckerarbeiter menschenwürdig zu gestalten.

M. W.

Polizei und Gerichte.

Verbotene Plakate. (Ein gesetzliches Rudiment aus Altpreußen.) Die Unbeliebtheit der noch geltenden vorschriftlichen preußischen Plakatvorschriften zeigte sich wieder so recht kraß in einem Strafprozeß, der jetzt endgültig vom preußischen Kammergericht erledigt wurde.

Der § 9 des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, der sich der Substanz nach rechtsgültig ist (im Hin-

blick auf § 30 Abs. 2 des Reichs-Preßgesetzes), lautet im Absatz 1:

„Anschlagzettel und Plakate, welche einen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlossen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.“

Gegen diese Vorschrift sollte sich Herr Zeidler, der Inhaber eines Bäckereigeschäfts, dadurch vergangen haben, daß er in seinem Laden (nicht am Schaufenster) ein Plakat anbrachte, auf dem zu lesen war:

„Ich teile den werten Kunden mit, daß ich die Forderungen des Verbandes der Bäcker und Konditoren bewilligt habe.“

Das Landgericht Berlin I verurteilte den Angeklagten wegen Uebertretung des zitierten § 9 zu einer Geldstrafe und führte aus: Zwei Fragen kämen hier in Betracht. Erstens, ob es sich um eines der durch § 9 überhaupt ausgeschlossenen Plakate handle, zweitens, ob das Ausstellen im Laden ein öffentliches im Sinne der Gesetzesstelle sei. Was die erste Frage angeht, so würde es sich nach Lage der Sache nur dann um einen durch § 9 zugelassenen Plakatinhalt handeln, wenn es eine „Nachricht für den gewerblichen Verkehr“ enthielte. Nun spreche § 9 von „Verkäufen“ und unmittelbar hinterher von „andern Nachrichten für den gewerblichen Verkehr“. Nach diesem Wortlaut müsse solch Plakat einen Inhalt haben, der sich unmittelbar beziehe auf den Verkehr zwischen dem Gewerbetreibenden und dem kaufenden Publikum. Das hier strittige Plakat regelte aber nicht das Verhältnis zwischen dem Gewerbetreibenden und seinen Abnehmern, wenn auch das Plakat ausgestellt sei, um indirekt für den Aussteller einen günstigen Eindruck auf das Publikum zu machen. Das Plakat sei demnach ein durch § 9 gesetzlich ausgeschlossenes Plakat. — Es sei aber auch öffentlich ausgestellt worden. Es komme nicht lediglich darauf an, daß es nicht jeder am Laden Vorübergehende sehen konnte. Es genüge, daß ein unbeschränkter Personenkreis den Laden betreten und es so sehen konnte.

Der Angeklagte legte Revision beim Kammergericht ein und machte geltend, daß die beschränkte Auslegung, die das Landgericht dem Begriff der „Nachrichten für den gewerblichen Verkehr“ gegeben habe, falsch sei. Hier sei durch das Plakat zur Kenntniss des kaufenden Publikums gebracht, daß die Ware unter anständigen Arbeitsbedingungen hergestellt worden sei. Das falle zweifellos unter den Begriff der Nachricht für den gewerblichen Verkehr. Es seien doch auch die Plakate in der Heimarbeitersausstellung geduldet worden, die bei jedem Produkt die Herstellungsbedingungen verkündeten. Der Oberstaatsanwalt beantragte die Verwerfung der Revision des Angeklagten und machte geltend, daß ein Plakat eine reine Nachricht für den gewerblichen Verkehr, wie § 9 sie meine, nicht mehr sei, wenn mit dem Inhalt ein sozialpolitischer Hinweis verbunden werde.

Das Kammergericht verwarf die Revision des Angeklagten. Es billigte im vollen Umfange das Urteil des Landgerichts. Ohne Rechtsirrtum sei ein unzulässiges Plakat und ein öffentliches Ausstellen angenommen worden.

Ueber den Abschluß von Tarifverträgen durch

Innungsvorstände bringt die „Soziale Praxis“ ein Urteil des Gewerbegerichts für die Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 2. November 1911, das die Rechtsgültigkeit von Tarifverträgen in Innungshandwerkerkreisen gefährdet. Der Sachverhalt ist folgender: Die Schlossergehilfen Z. und L. waren bei dem Schlossermeister H. beschäftigt. Von dem Vorstand der Schlosserzunft, der H. als Mitglied angehört, ist mit dem Gesellenauschuß ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, in dem es in § 4 heißt, daß bei Arbeiten außerhalb der Werkstatt besondere Vergütungen zu zahlen sind. Diese gehörte aber der Beschlusse nicht. Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses war zwischen den Parteien vom Tarife nicht geredet worden; die Gehilfen nahmen an, daß H. als Mitglied der Innung ohne weiteres tariflich entlohnen würde. Da H. sich aber weigerte, die Auslösung zu zahlen, wurde der Klageweg beschritten. Der Beklagte wandte ein, er habe den Tarif nicht anerkannt, da er nicht von der Innungsversammlung, sondern nur vom Innungsvorstand abgeschlossen worden sei, ohne daß dieser hierzu legitimiert sei. Um nun „ Klarheit“ über die Auslegung des Tarifvertrages zu erhalten, wurde ein Gutachten der Chemnitzer Gewerbeammer eingezogen, das allerdings eigenartig ausfiel. Es lautet:

Unter Bezugnahme auf das Ersuchen vom 5. September 1911 zu Nr. 181 L. teilen wir dem Gewerbegericht mit, daß wir bei einer Anzahl von Zwangsinnungen des Kammerbezirks eine Umfrage über Tarifverträge der gedachten Art gehalten haben. Hierbei hat sich ergeben, daß bei verschiedenen hiesigen Zwangsinnungen (bei der Dachdeckerzunft, der Glaserzunft, der Klempner- und Installateurzunft, der Tischlerzunft und der Schlosserzunft) Tarifverträge bestehen, an welche die Innungsmitglieder gebunden sind. Diese Tarifverträge sind aber ihrem Wortlaute nach beziehungsweise in ihren einzelnen Punkten von der Innungsversammlung ausdrücklich festgesetzt und angenommen worden. Tarifverträge der vorbenannten Art kommen demnach vor, sind also üblich. Von Tarifverträgen, die vom Vorstande einer Zwangsinnung in deren Vertretung derart abgeschlossen sind, daß die Innungsversammlung den Wortlaut des Tarifvertrages nicht in seinen einzelnen Punkten festgesetzt beziehungsweise anerkannt hat, sondern daß die Innungsversammlung den Innungsvorstand ganz allgemein zum Abschluß eines Vertrages ermächtigte, ist uns nur ein einziges Beispiel bekannt geworden, und zwar der Tarifvertrag der Schlosserzunft zu Chemnitz, um den es sich in der dort vorliegenden Streitfrage wohl auch handelt. Nach diesem Ergebnis der von der Kammer angefertigten Erörterungen dürfte die Frage, ob ein Gebrauch dahingehend besteht, daß ein von dem Vorstande einer Zwangsinnung in

deren Vertretung abgeschlossener Tarifvertrag die Innungsmitglieder ohne weiteres bindet, zu verneinen sein. Die Kammer vertritt auch ihrerseits den Standpunkt, daß Tarifverträge, welche für die Innungsmitglieder ohne weiteres bindend sein sollen, in ihren einzelnen Punkten von der Innungsversammlung beschlossen beziehungsweise angenommen sein müssen.

Auf Grund dieses Gutachtens wurden die Kläger mit ihrer Forderung abgewiesen; in den Entscheidungsgründen heißt es u. a.:

Es war lediglich zu prüfen, ob auf die Rechtsverhältnisse der Parteien der zwischen dem Vorstände der Schloßerwangsinnung und dem Gesellenausschuß unter dem 24. September 1910 abgeschlossene Tarifvertrag anzuwenden war, ohne daß dies zwischen ihnen ausdrücklich vereinbart worden ist. Diese Frage war zu verneinen. Dabei hat sich das Gewerbegericht einmal von der gutachtlichen Ansicht der Gewerbeammer zu Chemnitz, dann aber auch von folgenden weiteren Erwägungen leiten lassen. Eine Zwangsinnung kann ihre Mitglieder durch ihren Vorstand nur in dem Umfange ohne weiteres verpflichten, als es sich um die Erfüllung der ihr durch Gesetz und Statuten auferlegten Aufgaben handelt; zu diesen Aufgaben gehört aber die Regelung der Lohnverhältnisse der Gesellen nicht. Auch hieraus ergibt sich also, daß eine über den Rahmen der gesetzlichen oder statutarisch festgelegten Aufgaben der Innung hinausgehende Verpflichtung der Innungsmitglieder zum mindesten der Zustimmung der Innungsversammlung bedarf.

Die Kläger hätten deshalb nur dann mit Erfolg ihre Ansprüche geltend machen können, wenn sie behaupten könnten, daß der Tarif auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung ihrem Arbeitsverhältnisse zugrunde zu legen sei. Daß eine ausdrückliche Vereinbarung nicht vorliegt, beruht im Parteieinverständnis. Für eine stillschweigende Vereinbarung fehlt es bei der grundsätzlichen Weigerung des Beklagten, den Tarif gegen sich gelten zu lassen, an jedem Anhalt. Hiernach mußte die Klage mit der sich aus den §§ 57, 58 des Gewerbegerichtsgesetzes in Verbindung mit § 91 ff. der Zivilprozeßordnung ergebenden Kostenfolge abgewiesen werden.

Aus diesem Urteil ergibt sich, daß man beim Abschluß von Tarifverträgen nicht vorsichtig genug sein kann. Obwohl der Innungsvorstand als bevollmächtigter Vertreter der Innung gilt, der befugt ist, die Innung gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten, stände ihm nach diesem Urteil doch nicht das Recht zu, einen rechtsgültigen Tarifvertrag abzuschließen. Es wird deshalb in Zukunft die Aufgabe der Gewerkschaften sein müssen, bei Tarifabschlüssen mit Innungen und sonstigen Korporationen darauf zu achten, daß auch die Mitgliederversammlung der betreffenden Korporationen gehört werde. (Vor allem aber wird man die sachungsmäßigen Befugnisse von Innungsvorstand und Innungsversammlung prüfen müssen. Die Redaktion der „Sozialen Praxis“.)

Sozialpolitisches.

Welche wesentlichen Abänderungen sind bei der Invalidenversicherung im Deutschen Reich vom 1. Januar 1912 an zu beachten? In der neuesten Nummer der „Ämtlichen Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt Berlin“ wird folgendes bekannt gegeben:

1. Nach Artikel 73 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung werden nach dem 1. Januar 1912 alle diejenigen wieder versicherungspflichtig, welche auf ihren Antrag nach § 6 Abs. 1, § 7 des Invalidenversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit waren, solange sie nicht nach der Reichsversicherungsordnung neu von der Versicherungspflicht befreit sind.

Infolgedessen verlieren sämtliche von den unteren Verwaltungsbehörden auf Grund des § 6 Abs. 1, § 7 des Invalidenversicherungsgesetzes erteilten Befreiungsbefehle mit dem Ablauf des Jahres 1911 ihre Gültigkeit, so daß die Pflicht zur Verwendung von Beitragsmarken mit dem 1. Januar 1912 wieder eintritt, falls versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.

Der Weg einer Unfallrente und die Vollendung des 70. Lebensjahres bilden für die Zeit nach dem 31. Dezember 1911 keinen Befreiungsgrund mehr.

2. Nach § 1288 der Reichsversicherungsordnung lebt die Anwartschaft aus dem alten Versicherungsverhältnis wieder auf, wenn der Versicherte wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von zweihundert Beitragswochen zurücklegt.

Bei Versicherten aber, die bei der Wiederaufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, lebt die Anwartschaft nur auf, wenn vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens tausend Beitragsmarken verwendet waren.

Bei Versicherten, die nach vollendetem vierzigsten Lebensjahre durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuern wollen, lebt die Anwartschaft nur auf, wenn sie vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens 500 Beitragswochen verwendet hatten und danach eine neue Wartezeit von 500 Beitragswochen zurücklegen.

Diese erschwerenden Bestimmungen für Versicherte über 40 Jahre — hinsichtlich des Wiederauflebens der verloren gegangenen Anwartschaft — mildert der Art. 74 des Einführungsgesetzes, der bestimmt:

„Hat ein Versicherte, dessen Anwartschaft erloschen ist, vor dem 1. Januar 1912 oder innerhalb eines Jahres nach diesem Tage wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert, so gelten für das Wiederaufleben der Anwartschaft die Vorschriften des § 46 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes weiter, solange nicht die Anwartschaft abermals erlischt.“

Ohne Rücksicht auf sein Alter kann demnach jeder Versicherte bis zum 1. Januar 1913, also noch im Laufe des Jahres 1912, sein Versicherungsverhältnis derart er-

neuern, daß er die erloschene Anwartschaft schon nach einer Wartezeit von 200 Beitragswochen wieder zum Aufleben bringt, während nach dem 1. Januar 1913 die oben angegebenen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten. Die älteren Versicherten von 40 Jahren und darüber seien deshalb auf die günstigeren Bestimmungen, die nur noch für das Jahr 1912 zutreffen, aufmerksam gemacht.

Gilt die Lohnzahlung als erfolgt, wenn ein Gläubiger des Arbeiters den auf den Tisch gezahlten Lohnbetrag wegnimmt? (§ 115 a der Gewerbeordnung. — Urteil des Gewerbegerichts Breslau vom 12. Januar 1911, eingeklagt vom Vorsitzenden Dr. Braedlein.)

Der als Tischlergeselle bei dem Beklagten beschäftigte Kläger klagt auf Zahlung von M 9 Restlohn. Der Kläger behauptet, der Beklagte habe mit dem rückständigen Lohnbetrage ohne sein Einverständnis für ihn Schulden bezahlt. Der Beklagte bestreitet dies und behauptet, er habe dem Kläger den vollen Lohn ausgezahlt.

Parteien erklären übereinstimmend, bei der in üblicher Weise erfolgten Lohnzahlung sei der in demselben Hause wohnhafte Restaurateur zugegen gewesen und habe sich für eine Restschuld des Klägers von dem aufgezahlten Gelde zwei Fünfmarkstücke angeeignet und auf Aufforderung des Beklagten M 1 an den Kläger herausgezahlt.

Der Kläger ist der Meinung, daß der Restaurateur im Einverständnis mit dem Beklagten gehandelt hat, da der Beklagte ihm vorher zugeredet hatte, doch seine Schulden zu bezahlen, und weil er seinem Verlangen, ihm das Geld in die Hand zu geben, nicht nachgegeben war.

Der Beklagte ist der Meinung, daß er seiner Zahlungspflicht richtig nachgekommen sei und erklärt, daß er den Wunsch des Klägers, ihm das Geld in die Hand aufzugeben, nicht gehört habe.

Die Klage ist abgewiesen worden. Aus den Gründen: Durch das eidliche Zeugnis des Restaurateurs ist festgestellt, daß der Beklagte dem Kläger den ganzen Lohn auf die Hohenbank hingezahlt hat, daß hierbei der Kläger und der Zeuge, welcher sich von dem Gelde einen Teil weggenommen hat, gleich weit entfernt standen, und daß der Zeuge erst zugegriffen hat, als die Einzahlung beendet war.

Der Schuldner hat die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. (§ 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Es besteht kein Streit darüber, daß die Auszahlung in der üblichen Weise erfolgt ist. Der Beklagte war nicht verpflichtet, dem Kläger den Lohn in die Hand zu geben. Es genügt, daß er das Geld so hinzahlte, daß es dem Kläger zugänglich war. Die Leistung (Bezahlung) muß als bewirkt und die Schuld als getilgt gelten, wenn das Geld vollständig so hingezahlt ist, daß es der Gläubiger an sich nehmen kann. Was mit dem Gelde später geschieht, hat der Schuldner nicht mehr zu vertreten.

Dabon, daß der Beklagte den Lohn des Klägers einem Dritten, dem Restaurateur, ausgeantwortet hat, kann nach dem Sachverhalt keine Rede sein. Der Beklagte hat seine Lohnschuld an den Kläger getilgt. („Gewerbe- und Kaufmannsgericht“.)

Wirtschaftliche Rundschau.

Die vorliegenden Berichte über die Wirtschaftslage im Oktober weisen gegenüber dem Parallelmonat des Vorjahres eine Verbesserung auf. Aus den Einnahmen vom Güterverkehr deutscher Eisenbahnen ist das recht deutlich zu ersehen. Im Berichtsmonat wurden vereinnahmt M 175 937 789, ein Mehr von M 9 968 868 gegen den gleichen Monat des Vorjahres, was wiederum gleichbedeutend ist mit einer Mehreinnahme von M 149 oder 4,68 pZt. auf 1 km.

Die Lage des Arbeitsmarktes hat sich nach den Berichten aus der Industrie ebenfalls gegenüber dem Vormonat in mehreren Gewerben gebessert. Soweit die Berichte von den Ortskrankenkassen zusammengestellt wurden, ist der Beschäftigungsgrad der Arbeiter von 109 auf 110, bei den Arbeiterinnen von 103 auf 106 gestiegen, wenn man den Bestand vom 1. Januar gleich 100 setzt. Auch nach den Angaben der Fachverbände ist die Zahl der Arbeitslosen gegenüber dem Vormonat von 1,7 auf 1,6 pro hundert Mitglieder gesunken. Von einer allgemeinen Besserung ist jedoch keine Rede. Dort, wo sie eingetreten ist, hat man es mit Industrien zu tun, die infolge der Weihnachtszeit vollauf beschäftigt sind. In andern Verrufen ist jedoch schon eine Abflauung des Beschäftigungsgrades eingetreten. Gegen den gleichen Monat des Vorjahres, wo auf 100 offene Stellen 163 Arbeitsgesuche von männlichen Personen kamen, ist mit 162 Arbeitsgesuchen allerdings eine Besserung bemerkbar, aber gegen den Vormonat mit 133 Arbeitsgesuchen ist eine merkliche Verschlechterung eingetreten.

Soweit unser Verufe in Frage kommt ist bei den Bäckern die Zahl der Arbeitsuchenden pro 100 offene Stellen von 133 im September auf 150 im Berichtsmonat hinaufgerückt. Die Gründe hierfür sind zu suchen in der Beendigung der Sommerzeit, wonach Hunderte von Gehilfen, die in den Bäck- und Konditoreien arbeiteten, wegen Arbeitsmangel entlassen wurden. Dann wurde das Arbeitslosenhier durch die Anfang des vierten Quartals ausgelenteten jüngeren Gehilfen bedeutend verstärkt. Es wird sich auch in dem kommenden Monate keine allzugroße Verschiebung ergeben, obgleich das Bäckergewerbe mit vermehrter Arbeit infolge der Weihnachtszeit zu rechnen hat. Eine größere Arbeitseinstellung erfolgt nicht, weil mit dem ständigen Personal über die normale Arbeitszeit hinaus die Mehrarbeit geleistet wird.

In der Schokoladen-, Zuckermaren-, Lebkuchen- und Kekindustrie setzte die Leberarbeit bereits im Vormonat ein und steigerte sich in diesem Monat so intensiv, daß eine bedeutende Anzahl von Arbeitern und Arbeiterinnen neu eingestellt werden mußte.

Die Preise auf dem Getreidemarkt bewegten sich im Berichtsmonat merklich nach aufwärts. Die Berliner Produktenbörse verzeichnete für inländischen Weizen M 199 bis M 200, für Roggen M 179 ab Bahn. Der

Preis für Weizenmehl 00 variierte zwischen M 25,25 bis M 28, bei Roggenmehl 0 und 1 zwischen M 21,60 und M 24,20. Am 28. Oktober wurde für inländischen Weizen M 202 bis M 203 notiert und Roggen zu M 181 bis M 182. Weizenmehl 00 kostete pro 100 kg M 25 bis M 28; Roggenmehl 0 und 1 wurde zu M 21,60 bis M 23,90 verkauft.

Die Berichte über die Zuckerpreise weisen keine steigende Tendenz auf. Magdeburg notierte am 4. Oktober für gemahlene Melis 1 mit Saft M 29,25, am 25. Oktober M 27,75; für Brotraffinade 1 ohne Saft M 28,50 bis M 28,62½; gemahlene Raffinade mit Saft M 28,25 bis M 28,37½. Nach den Hamburger Berichten kosteten 50 kg deutsche Melis und Raffinaden am 30. September M 30,50 bis M 33, am 28. Oktober M 29,75 bis M 32,25. Hier ist gegenüber dem Getreide ein Preisrückgang zu verzeichnen. Auf dem Ratsamarkt war bei einzelnen Sorten eine Preiserhöhung zu verzeichnen. Bahia und Accra stiegen um M 2,50 bis M 4 pro 50 kg. Sonst trug der Markt eine ruhige, aber feste Tendenz. Die Preise für die übrigen Marken veränderten sich nicht.

Die Verteuerung der Lebensmittelpreise ist auch jetzt noch nicht zum Abschluß gekommen beziehungsweise ist keine Erleichterung eingetreten. Die Preise für die notwendigen Lebensmittel bewegen sich immer noch auf derselben Höhe wie in den Vormonaten. Außer den hohen Fleischpreisen erfolgten im Oktober in vielen Orten ganz bedeutende Brotpreiserhöhungen, die weit über die Belastung der Unternehmer durch die höheren Getreidepreise hinausgingen. Man kann immer wieder die Wahrnehmung machen, daß jede Teuerung restlos auf die Schultern der werktätigen Bevölkerung abgewälzt wird. Welch große Unterschiede in den Preisen gegenüber ausländischen Städten in Berlin bestehen, mag an einigen Beispielen nachgewiesen werden. Der Preis für Roggenbrot ist in Berlin von 1886 bis 1908 um 51 pZt. gestiegen. In London dagegen ist in diesem Zeitraum der Preis für Weizenbrot um 10 pZt. gesunken und in Paris und New-York betrug die Steigerung nur 8 respektive 7 pZt. Bei Fleisch ergibt sich daselbe Bild. Die Steigerung betrug in Berlin bei Rindfleisch pro Zentner von 1904 bis 1910 M 15,44 oder 30,76 pZt., bei Hammelfleisch M 7,32 = 12,69 pZt., bei Schweinefleisch M 16,13 = 32,32 pZt. und bei Kalbfleisch M 18,80 = 24 pZt.

Für die Arbeiterschaft ergibt sich dadurch eine Verschlechterung ihrer Lebenshaltung. Wir haben bereits an einer andern Stelle auf die Teuerung und unser Lohn-einkommen verwiesen und sind zu dem Schlußergebnis gekommen, daß wir alle Ursache haben, mit Hilfe der Organisation die Scharte auszuweihen, die uns infolge der rigorosen Teuerung geschlagen wurde.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Die Berliner Metallarbeiterauspönerung ist beendet. Nach dem Ablehnungsbeschuß der Formerversammlung vom 30. November hatten am 5. Dezember zwischen Vertretern beider Parteien wiederum Verhandlungen stattgefunden, deren Ergebnis einer Versammlung der streikenden Formner am 6. Dezember zur Beschlußfassung unterbreitet wurde. Die Versammlung tagte im großen Saale der „Neuen Welt“, der mit seinen großen Galerien bis auf den letzten Platz gefüllt, allen Besuchern Platz bot. Am Eingang der Versammlung wurde ein Flugblatt ohne Unterschrift verbreitet, das, soweit sein konfusier Inhalt erkennen ließ, zur Abkehr vom Metallarbeiterverband ernahnte, und, wie sich später herausstellte, von einigen Anarchisten, die in Mannheim beim Streik auf dem Strebelwerk denselben Versuch gemacht hatten, verfaßt und verbreitet worden war.

Nach dem Bericht des Branchenleiters hat die zweite Unterhandlung mit den Unternehmern am 5. Dezember zirka zehn Stunden gedauert. In den Bestimmungen über die Arbeitszeit ist jetzt eingefügt worden, daß diese für in Lohn arbeitende Kernmacher und Putzer, „soweit die Eigenart des Betriebes es erfordert“, bis zu neunehnhalf Stunden, für Hilfsarbeiter bis zu zehn Stunden betragen soll. Die Arbeitszeit für Formner, die ja auch nicht moniert war, bleibt auf neun Stunden bestehen. Die Unternehmer verlangten absolut, die für die zwei Kategorien bestehende längere Arbeitszeit mit der Begründung, daß zur Vorbereitung der Arbeit für den nächsten Tag diese längere Arbeitszeit erforderlich sei. Die Arbeiter wollten generell die neunstündige Arbeitszeit und die darüber hinausreichende Arbeitszeit als Ueberstunden bezahlt haben. — Bei der Festsetzung der Stundenlöhne ist anstatt der Bestimmung, daß mit jedem in der Gießerei beschäftigten Arbeiter „auf seinen Wunsch“ ein seinen Leistungen entsprechender Lohn vereinbart werden muß, nunmehr festgesetzt worden, daß „längstens innerhalb der ersten zehn Tage seiner Beschäftigung“ dieser Lohn festgesetzt werden muß. Feste Einstellungslohne, die auch in der neuen Verhandlung wieder gefordert wurden, erklärten die Unternehmer unter keinen Umständen bewilligen zu können, sie müßten sonst die Verhandlungen sofort abbrechen. — In der Frage des Ausführgewisses war eine Aenderung nicht zu erzielen. Der Berichterstatter in der Versammlung meinte dazu, daß erst abgewartet werden müsse, wie diese Bestimmung in der Praxis wirken werde. Er persönlich sei der Meinung, daß bei liberaler Auslegung diese Bestimmung für den Arbeiter brauchbar sei.

Bei den Hilfsarbeiterlöhnen, die den größten Anstoß erregten, haben die Unternehmer noch einiges Entgegenkommen gezeigt. Der Lohn ist im wesentlichen von 40 auf 42 ½ erhöht worden. Die neue Bestimmung lautet: „Die Löhne der Lohn- und Hilfsarbeiter sollen revidiert und in denjenigen Fällen erhöht werden, in denen bisher eine besonders niedrige Bezahlung stattfand. Als Norm hierfür wird bei den jetzigen Zeiten für volljährige Hilfsarbeiter ein Anfangslohn von 40 ½ pro Stunde und dessen Erhöhung nach dreimonatiger Beschäftigungszeit auf 42 ½ pro Stunde als angemessen bezeichnet. Die Beschäftigungszeit vor Ausbruch des Streiks wird angerechnet.“

Diese Lohnerhöhung kommt für die Mehrzahl der Betriebe in Frage. — Eine generelle Festsetzung der Löhne für Putzer und Kernmacher sei nicht möglich gewesen, da

hier große Lohnunterschiede vorhanden seien; die Löhne schwanken zwischen 42 1/2 und 70 S pro Stunde.

Die Unternehmer erklärten, daß diese ihre letzten Zugeständnisse nur gütlich seien, wenn die Streikenden am Freitag, 8. Dezember, die Arbeit aufnehmen. Die Ausgesperrten sollen dann am 11. Dezember wieder eingestellt werden. Es wurde noch besonders bestimmt, daß den einzustellenden Arbeitern kein Revers vorgelegt werden darf, monach sie sich etwa verpflichten müssen, dem gelben Werkverein beizutreten.

Der Berichterstatter in der Versammlung erklärte, daß die Verhandlungskommission der Meinung sei, daß mehr nicht herausgeschlagen werden kann. Auch eine Vertrauensmännerkonferenz habe sich gegen sehr wenige Stimmen für Annahme dieser letzten Zugeständnisse erklärt.

Die Empfehlung der Annahme dieser Vorschläge begegnete bei den Versammelten lebhafter Opposition. Auch die zwei Kollegen, die in der vorigen Verhandlung wegen ihrer oppositionellen Stellung in die Verhandlungskommission hineingewählt worden waren, plädierten für Annahme der Vorschläge und trafen bei den Versammelten auf ebenso lebhaften Widerspruch.

In der Diskussion sprachen mit einer Ausnahme alle Redner für Fortführung des Streiks und Ablehnung auch der letzten Vereinbarung. Der Bevollmächtigte Cohen bezeichnete in der Diskussion das Ergebnis als sehr mager, meinte aber, die Versammelten sollten gewissenhaft prüfen, ob mit einer längeren Fortführung des Streiks mehr zu erreichen sei; er verneinte dies. Seine Empfehlung, den Kampf aufzuheben, begegnete stürmischen Widerspruch.

Nach dreistündiger Diskussion wurde sodann die Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen. Von 2529 gültigen Stimmen waren nur 712 für die Annahme der Vorlage und 1817 dagegen. Da mit dieser Abstimmung zugleich auch die Abstimmung über die Fortführung des Formertreiks vorgenommen wurde, und nach den statistischen Bestimmungen des Metallarbeiterverbandes dazu eine Dreiviertelmajorität notwendig ist, so war damit die Fortführung des Kampfes abgelehnt; es hätten für die Fortführung des Kampfes 1896 Stimmen abgegeben werden müssen. — Das Abstimmungsergebnis wurde mit lebhaften Zurufen begleitet. Der Versammlungsleiter konnte sich nicht mehr Gehör verschaffen; er wurde durch fortwährende Zwischenrufe unterbrochen. Die Versammlung ging nur sehr langsam und unter lebhaften Mißfallsschreien auseinander.

Da aber die Fortführung des Formertreiks nicht beschlossen ist, so war damit auch die allgemeine Aussperrung beendet und die Einstellungen haben inzwischen wieder begonnen.

Der Streik der Mühlenarbeiter auf der Hildebrandischen Mühle in Magdeburg, bei dem Berliner Spitzel ihr Unwesen trieben, ist vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts beigelegt worden. Der Unternehmer sowohl wie eine Versammlung der Streikenden stimmten den Einigungsvorschlägen zu.

Die Kämpfe in der Damenkonfektion Berlins und im westfälischen Tabakgewerbe dauern fort. Die in der Damenkonfektion geführten Verhandlungen haben noch kein befriedigendes Ergebnis gezeigt. In der Tabakindustrie sind Verhandlungen von unbeteiligter Seite angeregt worden; ob diese aber eventuell den Frieden herbeiführen werden, erscheint noch fraglich. Jedenfalls müssen die Sammlungen für die ausgesperrten Arbeiter und Arbeiterinnen der Tabakindustrie fortdauernd forciert werden.

Politische Rundschau.

Aus dem Reichstage. In den letzten Tagen des Reichstages wurde mit Hochdruck auf Erledigung der Reste hingearbeitet; wenn der Zeitmangel etwas Gutes mit sich brachte, so war es das, daß die kleine Strafgesetznovelle, die lex Wagner, nicht mehr zur Verhandlung kommen konnte und somit der heimtückische Vorstoß der Konservativen, der auf die Erdröpfung der Pressefreiheit hinfiel, hinfällig wurde. Aber sonst war nur zu bedauern, daß neben kleineren Gesetzen die wichtigste Materie, die noch zu erledigen war, das Versicherungsrecht für Angestellte, im Galopp tempo verabschiedet wurde.

Die Angestellten haben schon seit zirka zehn Jahren nach einer Versicherung, ähnlich der für die Arbeiter verlangt, und der in Frage kommende Personenkreis ist so groß, daß die Verpflichtung des Staates, eine solche Versicherung zu schaffen, ohne weiteres gegeben ist. Insgesamt kommen ohne Rücksicht auf das Alter 2 007 430 Angestellte aller Kategorien, das Ergebnis der Berufszählung von 1907 zugrunde gelegt, in Frage. Zur Begründung der Vorlage, die nunmehr die Regierung dem Reichstage gemacht hatte, wird über diesen Personenkreis gesagt:

„Die Aussicht für diese Personen, jemals selbständig zu werden und eine Erwerbquelle im eigenen Unternehmen zu begründen, das über die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinaus den Unterhalt der Familie sichert, ist, wie die Ergebnisse der berufstatistischen Erhebungen von 1882, 1895 und 1907 über die Zusammenfassung der Bevölkerung schließen lassen, gering. Die Ergebnisse zeigen zunächst, daß die Zunahme der Zahl der Selbständigen keine steigende, sondern eine abnehmende Tendenz aufweist und weit geringer ist als die Zunahme der Angestellten.“

Dann folgt der genaue Zahlennachweis für diese Behauptung und es heißt weiter:

„Die vorstehenden Darlegungen lassen erkennen, daß die Zahl derjenigen Angestellten, welche dauernd zu den selbstständig Gewerbstätigen gehören, die überwiegende Mehrheit bildet. Aus der fortdauernden Unselbständigkeit der überwiegenden Mehrheit der Angestellten ergibt sich ebenso wie bei den der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung unterstellten Personen die Notwendigkeit, durch Versicherungen die wirtschaftliche Notlage zu beseitigen, die der Familie für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des frühzeitigen Todes des Angestellten droht.“

Die Abgrenzung des Kreises der Versicherten ist allerdings so getroffen, daß sich für eine große Anzahl Berufsangehöriger eine doppelte Zwangsversicherung ergibt, weil ein Teil der-

jenigen Angestellten, die unter M. 2000 verdienen, auch der Reichsversicherung unterliegen. Ein weiterer Uebelstand des Entwurfs ist, daß die freiwillige Fortsetzung der Versicherung nur unter Schwierigkeiten möglich ist; sie kann erst nach fünfjähriger Beitragsleistung vorgenommen werden, und alle bis dahin gezahlten Beiträge sind verfallen, wenn der Versicherte den Beruf wechselt, was gerade bei den weiblichen Angestellten sehr häufig eintritt. Nur wenn letztere sich verheiraten oder wenn männliche Versicherte sich selbständig machen, kann eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgen. Vorsehen sind neun Beitragsklassen und soll der von Unternehmern und Angestellten zu gleichen Teilen zu entrichtende Gesamtbeitrag 8 pZt. des Jahreseinkommens betragen, wofür die folgenden Leistungen gewährt werden können:

1. für männliche Angestellte nach Erfüllung der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten
 - a) im Falle eingetretener Berufsunfähigkeit eine Invalidenpension je nach der Dauer der Beitragszeit von 20 bis 50 pZt. des versicherten Jahreseinkommens,
 - b) vom vollendeten 65. Lebensjahre ab eine Alterspension in Höhe des dann erworbenen Anspruchs auf Invalidenpension,
 - c) im Falle des Todes eine Hinterbliebenenpension als Teilbetrag des jeweilig erworbenen Anspruchs auf Invalidenpension, und zwar an die Witwe von 40 pZt. und an jede Witwe von 8 pZt.
- Die Anfangsbezüge dieser Hinterbliebenenpension würden zum halben Betrage schon nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 bis 119 Beitragsmonaten gewährt werden;
2. für weibliche Angestellte
 - a) nach Erfüllung der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten, Invaliden- und Alterspensionen wie zu 1 a und b und im Falle des Todes entweder eine Waisenpension oder Rückzahlung der von der Versicherten eingezahlten Beiträge ohne Zinsen,
 - b) nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 bis 119 Beitragsmonaten,
 - a) im Falle der Berufsunfähigkeit eine Invalidenrente in Höhe von 10 pZt. des versicherten Jahreseinkommens,
 - b) im Falle des Todes entweder Waisenpension oder Rückzahlung der von der Versicherten eingezahlten Pflichtbeiträge ohne Zinsen;
3. für beide Geschlechter Heilfürsorge im Sinne des § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes.

Die Wartezeit beträgt 120 Beitragsmonate, bei weiblichen Angestellten die Hälfte dieser Zeit; in den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes wird die Hinterbliebenenrente auf 60 Beitragsmonate Wartezeit herabgesetzt. Bemerklich ist, daß die sogenannten Fabrik- und Werkskassen als „Ersatzkassen“ zugelassen sind, wenn der Unternehmer mindestens den Beitrag zahlt, den die staatliche Versicherung verlangt. Diese Kassen machen bekanntlich die Aufnahme von dem Gesundheitszustand abhängig und können dann natürlich auch etwas höhere Leistungen gewähren, werden aber bloß errichtet, um den Angestellten an den Betrieb zu fesseln. Der Schaden, den die Versicherten aus solchen Kassen bisher zu erleiden haben, wenn sie aus denselben austreten, soll allerdings dadurch etwas gemildert werden, daß die Beitragszeiten in Zukunft bei einer etwa folgenden staatlichen Versicherung angerechnet werden. Neue Ersatzkassen sollen aber nicht zugelassen werden. Eine Befreiung von der staatlichen Versicherung tritt ferner ein, wenn ein Angestellter in einer Lebensversicherung ist und dort mindestens dieselbe Prämie zu zahlen hat, wie bei der staatlichen Kasse. Die Versicherung muß aber bis zum 5. Dezember (Beschlußtag) schon erfolgt sein; in diesem Falle hat der Unternehmer seinen Anteil an die staatliche Versicherung zu zahlen und der Versicherte erhält eventuell die Hälfte der normalen Leistungen.

Die Bemühungen der Sozialdemokraten gingen in der zweiten und dritten Lesung des umfangreichen Entwurfes besonders dahin, die Mitwirkung der Versicherten in der Verwaltung zu erweitern; denn selbstverständlich ist dies wieder möglichst bürokratisch geregelt. Vor allem sollen nur Männer als Beisitzer in den zu schaffenden Verwaltungsrat gewählt werden können; ein Antrag Albrecht, den Mollenhuth eingehend begründete, verlangte, daß auch die Wählbarkeit der Frauen zugelassen werde. Aber der Antrag wurde abgelehnt, trotzdem sich auch der nationalliberale Wassermann da für erwärmte. Ebenso ein anderer Antrag Albrecht, der die direkte und geheime Wahl der Vertreter verlangte. Unterstützt wurde vom Genossen Hué auch ein Antrag Posthof (Volkspartei): „Ein Versicherter, der zum Vertreter im Verwaltungsrat oder zum Beisitzer im Oberschiedsgericht, in einem Schiedsgericht oder Rentenausschuß gewählt ist, kann während der Dauer seines Amtes nur aus einem wichtigen Grunde vom Arbeitgeber entlassen werden.“

Ein solcher Schutz der Angestellten in ihren Ehrenämtern wäre unbedingt notwendig gewesen; aber auch dieser Antrag fiel wie eine ganze Reihe anderer noch, die die Rechte und Vorteile der Versicherten etwas erweitern sollten. Schließlich wurde der Entwurf angenommen und auch die Sozialdemokraten stimmten dafür, da die noch vorhandenen Mängel eine Ablehnung nicht gerechtfertigt hätten.

Zum Schluß der Session kam dann noch die dritte Lesung des Marokkoabkommens, die wieder eine „große“ Rede des Reichskanzlers brachte, in der er den Standpunkt der Regierung zu den Reden der englischen Staatsmänner verteidigte. Seine Ausführungen konnten aber die Tatsache nicht verwischen, daß von deutscher Seite in dem ganzen Konflikt große Fehler gemacht und das deutsche Volk um eines Haares Breite rein kapitalistischer Interessen halber in einen Krieg gestürzt worden wäre. Außerdem zeigte es sich, daß der Reichstag selbst in dieser letzten Minute seines Daseins nicht den Willen hatte, die konstitutionelle Macht der Volksvertretung zu erweitern. Und so starb er, wie er in fast allen seinen Werken gelebt, mit einer Verleugnung der wahren Interessen des Volkes!

Allgemeine Rundschau.

Vorbereitungen zu einem Reichs-Nahrungsmittelgesetz. Im Reichsgesundheitsamt beginnen jetzt die Beratungen über den Entwurf eines neuen Nahrungsmittel-

gesetzes. Und auch im Reichsamt des Innern sind die Vorbereitungen im Angriff genommen. Man darf annehmen, daß es sich dabei um eine sehr umfangreiche Materie handelt, die wegen ihrer Schwierigkeit noch eine geraume Zeit bis zu ihrem Abschluß erfordern wird. In erster Linie handelt es sich darum, für eine ganze Reihe von Produkten, wie beispielsweise Kakao, gewisse Mindestgrenzen in bezug auf Reinheit festzulegen, über deren Maß die Ansichten der Interessenten naturgemäß weit auseinandergehen. Es wird erforderlich sein, durch das Gesetz eine Instanz zu schaffen, welche in allen Fällen für Nahrungsmittel das Mindestmaß in bezug auf Reinheit festlegt. Ueber die Organisation einer solchen Instanz, der naturgemäß damit eine verantwortungsvolle Rolle zufällt, gehen die Anschauungen ebenfalls weit auseinander. Unter diesen Umständen läßt sich ein Zeitpunkt, zu dem der Gesetzesentwurf dem Reichstage zugehen wird, noch nicht festsetzen. („Deutsche Lebensmittel-Zeitung“.)

Ein aufgehobenes Zuchthausurteil. Am 21. Juni d. J. hat das Schwurgericht zu Detmold den Bildhauer Maurer in Lage wegen Meineids zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Dieses Urteil war ein Gegenstück zu dem verurteilten Essener Meineidsprozeß gegen Schröder und Genossen. Maurer hatte in einem Prozeß wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung wahrheitsgemäß beschworen, von Drohungen, die der Angeklagte ausgetrieben haben soll, nichts gehört zu haben. Zwei Streikbrecher erklärten jedoch, daß die Drohungen gefallen seien. Darauf wurde gegen Maurer ein Meineidsverfahren eingeleitet, welches infolge des Wahrspruches der politisch vorgegenommenen Geschworenen mit seiner Verurteilung endete.

Der Fall wurde seinerzeit auf dem Gewerkschaftskongress zur Sprache gebracht. Der damals geäußerte Wunsch, daß auch hier wie im Schröder-Prozeß das Recht triumphieren möge, hat sich nun teilweise erfüllt. Das Reichsgericht hat das ungerichtete Urteil aufgehoben, allerdings nur eines Formfehlers wegen. Wir wollen aber hoffen, daß das erneute Verfahren vor dem Schwurgericht dem zu Unrecht Verfolgten Ehre und Freiheit wiedergibt.

Schweizer Schokolade in Rußland. Dem „Bund“ in Bern wird berichtet: „Im Laufe der letzten Jahre hat sich Rußland als dankbares Absatzgebiet für schweizerische Schokolade entwickelt. Im Jahre 1900 betrug die Ausfuhr dorthin erst Fr. 24 000, im Jahre 1909 hatte sie sich auf Fr. 1 605 000 erhöht und erreichte im letzten Jahre nahezu 2 Millionen Franken. In Rußland selbst bestehen bereits mehrere größere Schokoladenfabriken. Mit Mißgunst betrachten die russischen Fabrikanten die steigende schweizerische Einfuhr. Sie verfühen nicht mehr über die erprobten Verfahren und die vollendeten technischen Einrichtungen, wie sie den schweizerischen Fabriken zur Verfügung stehen; die Arbeitskräfte in den russischen Fabriken sind unbeholfener und unachtsamer als die der Schweiz, und besonders läßt die Betriebs- und Verkaufsorganisation in den russischen Unternehmungen zu wünschen übrig, während sie in den schweizerischen Weltgeschäften musterhaft ist. Dazu kommt, daß der Preis des wichtigsten Rohstoffes, des Kakaos, den russischen Fabrikanten durch hohe Transportkosten und durch hohe Einfuhrzölle verteuert wird. Der Zollsatz von 6 Rubel für das Pud Rohkakaos (16,38 kg) wurde nach dem russisch-japanischen Kriege eingeführt, als man allgemein nach Wehrung der Reichseinnahmen zur Deckung der Kriegskosten strebte. Heute ist diese Begründung hinfällig geworden und die russischen Schokoladenfabrikanten verlangen nun eine Ermäßigung des Zolles auf Rohkakaos auf den alten Normalatz von 4 Rubel pro Pud. Das Handelsministerium hat die Frage einer Sachkommission zur Prüfung übergeben. Diese hat ihr Gutachten in zustimmenden Sinne erstattet, und so wird die Duma demnächst die Herabsetzung des Zolles auf Rohkakaos beschließen. Daß diese Maßnahme sich hauptsächlich gegen die dominierende Schweizer Schokolade richtet, ist offenbar. Der österreichisch-ungarische Generalkonsul für Moskau, Herr Dr. von Junius, hebt in seinem sieben erschienenen Berichte ausdrücklich hervor, daß die Eingabe der russischen Schokoladenfabrikanten unter Angabe von verschiedenen tendenziösen Ziffern sich gegen den schweizerischen Transport richtete. Schweizer Importeure selbst erklären, die Zolländerung werde für die Einfuhr ihrer Artikel von keiner großen Bedeutung sein. Sie werde die russischen Fabriken befähigen, noch mehr als bisher billige Sorten zu erzeugen, der Schweizer Schokolade aber verschafft nicht ihr billiger Preis, sondern ihre gute Beschaffenheit den steigenden Absatz und sie finde diesen vornehmlich in den oberen und mittleren Klassen der Bevölkerung. Diese werden auch in Zukunft dem schweizerischen Produkt den Vorzug geben.“

Für die Arbeiterinnen.

Der Verein unehelicher Väter zur Wahrung ihrer Interessen. Die Berufsvormundschaft findet immer mehr Verbreitung. Sie besteht bekanntlich darin, daß die Gemeinden besondere Beamte anstellen und eigene Büreaus einrichten, welche die Interessen der fürsorgebedürftigen unehelichen Kinder wahrnehmen. Die Beamten gelten sodann als „Vormund“ im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches. Im allgemeinen haben sich diese Berufsvormundschaften gut bewährt, so zum Beispiel in Köln, Königsberg, Halle a. d. S. Der Erfolg der Einrichtung wird natürlich sehr von der Geschäftlichkeit der angestellten Beamten abhängen. In Königsberg sind jetzt durch Beschluß des Landgerichtspräsidenten die bürgerlichen Streitigkeiten über die Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder gegen den Vater, in denen der Berufsvormund das klagende Kind vertritt, ausschließlich nur einer Abteilung des Amtsgerichts übertragen worden, was ein großer Vorteil ist.

In Dresden ist die Berufsvormundschaft seit 1907 eingeführt. Von den in Dresden am 31. Dezember 1910 vorhandenen Zehlfürsorgern unterstanden 2791 der städtischen Vormundschaft. Wie diese im Interesse ihrer Minder gewirkt hat, ergibt sich aus folgenden Zahlen: Es wurden durch das städtische Fürsorgeamt eingezogen: 1907 von 132 unehelichen Vätern M 22 655, 1908 von 770 Vätern

N. 102 124, 1910 von 1209 Vätern N. 150 048 und 1911 bis Ende November N. 224 692. Diese Beträge sind in der Hauptsache von schwierigen und unsicheren Zahlern heringebracht worden.

Einen Beweis, wie energisch die städtische Vormundschaft die Rechte der Mündel vertritt, erbringt ein Aufzucht, der kürzlich in einer bürgerlichen Dresdner Zeitung stand. Es wurden darin alle „diejenigen Herren, welche sich bei Zahlung von Ziehgeld überbortelt fühlen, im eigenen Interesse gebeten, ihre Adresse abzugeben, um einer derartigen Vereinigung beizutreten“.

Genossenschaftliches.

Unsere Genossenschaftstaxi hat außer den bereits bekanntgegebenen Vereinen noch anerkannt: Limbacher Warenvermittlungsgesellschaft Limbach i. S. Insgesamt verzeichnen wir nun 180 tarifreue Vereine, welche zusammen 138 Bachmeister und 1945 Bäcker beschäftigen.

Konsumvereine mit Millionenumsätzen. Die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau“ veröffentlicht in Nr. 48 eine Uebersicht über die Konsumvereine mit Millionenumsätzen mit mehr als einer Million Mark. Unter den dem Konsumvereine nach seiner letzten Statistik 63 Vereine mit Umsätzen mit als einer Million Mark. Unter den dem Allgemeinen Verbands deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften angeschlossenen Vereine befinden sich zwei Vereine, deren Umsätze eine Million übersteigen, während der Verband westdeutscher Konsumvereine nur zwei Genossenschaften von diesem Umfange zählt.

Literarisches.

„Aus Tag und Tiefe“ nennt Ludwig Keffen einen neuen Gedichtband, der soeben im Verlage der Buchhandlung Vorwärts Paul Singer & Co. m. b. H., Berlin SW 68 (Preis M. 1,50), erschienen ist. Wieder sind es Bilder aus dem Arbeiterleben, begeisterte Kampfrufe, visionäre Zeichnungen voll von einem frohen Zukunftsglauben, die uns der Dichter gibt. Auch die feingedönten Naturstimmungen fehlen nicht, die in knappen Strichen Landschaftsbilder von intimer Reiz hervorzuheben.

Kommunale Praxis. Wochenschrift für Kommunalpolitik und Gemeindefortschritt. Die Hefte 46 und 47 sind erschienen.

Die „Kommunale Praxis“ erscheint wöchentlich und kostet pro Quartal M. 3. Abonnements nehmen alle Postanstalten, Buchhandlungen, Expediteure und Kolporteurs entgegen. Probenummern kostenlos durch den Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer & Co. m. b. H., Berlin SW 68.

Die Sozialdemokratie als Arbeitgeberin und Unternehmerin. Eine Erwiderung auf die gleichnamige Schrift des Dr. Fritz Stephan Neumann, Friedenau-Berlin. Mit diesem Thema beschäftigt sich eine Flugchrift, die soeben im Verlage der Buchhandlung Vorwärts, Paul Singer & Co. m. b. H., Berlin SW 68, erschienen ist. Der Preis ist 10 S. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Expediteure und Kolporteurs.

Holzarbeiterverband. Almanach des Deutschen Holzarbeiterverbandes für das Jahr 1912. Selbstverlag.

Weihnachtskatalog der Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand & Co.

Anzeigen.

Unserm lieben Kollegen Franz Loibl und seiner lieben Braut Anna Gregor die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung! Zahlstelle Schlierachthal.

Zu vermieten eine Bäckerei mit Maschinen neuester Konstruktion in guter Lage. Offerten erbeten an Bergh & Hermann, Hamburg, Bartholomäusstr. 90.

Unübertroffen sind als Spezialitäten zum Bereiten aller Backwaren unsere Margarine-Marken Spreegold, Spreekrone u. allerfeinste Ziehmargarine. Alleinige Fabrikanten: Margarine-Werke Berolina Berlin-Lichtenberg Herzbergstrasse 55/56.

Vertreter: Bremer, Rampe & Thomsen, Hamburg, Gröningerstr. 34. Telefon: Gr. V, 1651. Telegr.-Adr.: Exquisit.

Bäckerei Grundstück in Weissenfels a. d. S. kommt am 11. Januar 1912 zur Zwangsversteigerung. Günstige Lage, gutes Geschäft für tüchtigen Fachmann, auch für Anfänger. Objekt zirka M. 30 000.

Für einen bereits im Gange befindlichen Marzipanbetrieb in Hamburg, welcher dazu noch für Konfitüren usw. erweitert werden soll, wird ein selbständig arbeitender Konditor (Laborant) gesucht.

Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen. Sonntag, 17. Dezember: Erfurt: 3 Uhr, „Zum König von Preußen“, Fütterstr. 9. Gelsenkirchen: 3 Uhr im Volkshaus, Kaiserstr. 65.

Zürich (Schweiz) Bäckerei. Verkehrlokal und Ferberge der Bäcker, „Gasthaus zum hintern Stern“, empfiehlt sich den organisierten Bäckerarbeitern bestens.

Nürnberger Bäcker- und Konditorgehilfen decken ihren Bedarf am besten bei Hans Derfuss, Schneidermeister, Heugasse 2, 1. Et., gegenüber dem Verbandslokal.

Pumpernickel-Fabrik sucht für ihre Prima Delikatess-Pumpernickel (in Stücken und geschnitten in 10-3-Bäckerchen) geeignete zahlungsfähige Personen, welche den Verkauf direkt an Konsumenten übernehmen.

Die Weihnachtsfreude erhöht der Weihnachtsbaum, geziert mit meinem weltbekannten Glas-Christbaumschmuck. Ich versende auch in diesem Jahr wieder meine selbsthergestellten Glaswaren für den Weihnachtsbaum in der beliebtesten Sortierung mit den letzten Neuheiten u. viel Spezialitäten portofrei gegen Nachnahme od. vorherige Einsend. des Betrages.

Spezial-Tanzunterricht für die Herren Bäcker usw. Berlin, Schönhauser Allee 28, Berolina-Säle. Honorar M. 6 bis zur vollständigen Ausbildung als guter Tänzer ohne Nachzahlung von Lehrhonorar.

Mündener Bäcker und Konditorgehilfen decken ihren Bedarf am besten bei Gg. Prem, Schneidermeister, Walterstr. 19/0.

Mittwoch, 20. Dezember: Apolda: Im Gewerkschaftshaus. — Hamburg-Altona (Seefahrerde): 8 Uhr bei Pfeifer, St. Pauli, Silberackstraße 15. — Thale a. S.: „Zum Reichstangler“, Güttenchäuffee.